



GREIFSWALD
MOOR
CENTRUM

RECHTLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DES WASSERRECHTS FÜR MOORSCHONENDE STAUHALTUNG IN DEUTSCHLAND

unter besonderer Berücksichtigung des Rechts
der Länder Brandenburg und Mecklenburg-
Vorpommern

Sabine Schlacke

Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe
04/ 2025



Foto Titelseite: Staubauwerk im Polder Sandhagen, Mecklenburg-Vorpommern (Foto: Karoline Krabbe)

Zitiervorschlag | suggestion for citation:

Schlacke, S. (2025) Rechtliche Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung des Wasserrechts für moorschonende Stauhaltung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2025 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 69 S.

Für den Inhalt der Arbeiten sind die Verfasser verantwortlich. | Authors are responsible for the content of their publications.

Veröffentlicht unter einer | Published under a
Creative Commons CC BY 4.0 licence ([link](#))



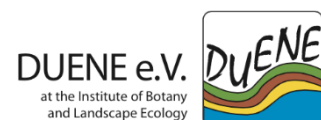
Impressum | Imprint

Herausgeber | publisher:
Greifswald Moor Centrum | Greifswald Mire Centre
c/o Michael Succow Stiftung
Ellernholzstraße 1/3
17489 Greifswald
Germany
Tel: +49(0)3834 8354210
Mail: info@greifswaldmoor.de
Internet: www.greifswaldmoor.de

Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation von Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung und DUENE e.V. | The Greifswald Mire Centre is a cooperation between University of Greifswald, Michael Succow Foundation and DUENE e.V.



**Succow
Stiftung**



Diese Publikation wurde im Auftrag der Michael Succow Stiftung im Rahmen des Projekts MoKka erarbeitet, welches durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von der Manfred-Hermesen-Stiftung, der Stiftung Zukunft Jetzt! und der hartwig!stiftung gefördert wird. Es wird gemeinsam von Partnern des Greifswald Moor Centrum (Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung) und der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee durchgeführt wird.



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Wir bedanken uns für inhaltliche Anregungen sowie fachliche Hinweise und Anmerkungen bei Lukas Landgraf, Corinna Dähne, Thomas Munkelberg, Frank Müller, Sybille Haubelt, Christoph Linke, Toralf Tiedtke und Irene Kalinin.

Stand: 01.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. Ziele und Aufgabenstellung der Untersuchung.....	7
B. Einführung	9
I. Wasserhaushälterische Maßnahmen zwecks Wasserzuführung und -rückhalt in Mooren	9
II. Untersuchungsgegenstand: Änderungen bestehender Stauanlagen.....	10
III. Rechtsgrundlagen.....	11
IV. Gang der Untersuchung	13
C. Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes	13
I. Anwendungsbereich	13
1. Reichweite.....	13
2. Ausnahmen	14
II. Änderungen von Stauanlagen.....	15
1. Zulassungspflichtigkeit	15
a) Allgemein.....	15
b) Gewässerausbau.....	16
c) Benutzung	17
d) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Stauanlagen.....	17
aa) Allgemein	17
bb) Alte Rechte	18
2. Zulassungsfreie Gewässerunterhaltung	18
a) Umfang der Gewässerunterhaltung	19
b) Betrieb und Änderung bestehender Stauanlagen	20
aa) Betrieb	20
bb) Sanierung.....	20
cc) Ausstattung der Stauanlage mit Grundscheiden als Unterhaltungsmaßnahme	21
c) Träger der Gewässerunterhaltung	22
d) Unterhaltungsanordnungen durch die Gewässeraufsichtsbehörde	23
III. Zwischenergebnis	24
D. Anforderungen nach Landeswasserrecht Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V).....	25
I. Anwendungsbereich	25
1. Reichweite.....	25
2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des WHG	25
II. Errichtung, Änderung und Betrieb von Stauanlagen.....	27
1. Anzeigepflicht und Zulassungsvorbehalt	27
a) Zulassungsvorbehalt für Errichtung und Beseitigung	27
b) Errichtung zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Stauanlagen	28

2. Zulassungsfreie Gewässerunterhaltung	30
a) Umfang der Gewässerunterhaltung	30
b) Betrieb und Änderung bestehender Stauanlagen	31
c) Träger der Gewässerunterhaltung	31
aa) Träger der Unterhaltungslast, Duldungspflichten	32
bb) Anordnungen zur Gewässerunterhaltung	32
d) Wasserschau, Mitwirkung der Gewässerschaukommission	33
aa) Allgemein	33
bb) § 93 LWaG M-V	34
III. Zwischenergebnis	35
E. Anforderungen nach Landeswasserrecht Brandenburg (BbgWG).....	36
I. Anwendungsbereich	36
1. Reichweite.....	36
2. Ausnahmen	36
II. Errichtung, Änderung und Betrieb von Stauanlagen.....	37
1. Zulassungspflichtigkeit	38
a) Allgemein.....	38
b) Errichtung zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Stauanlagen	38
2. Zulassungsfreie Gewässerunterhaltung	39
a) Umfang der Gewässerunterhaltung	39
b) Betrieb und Änderung bestehender Stauanlagen	40
aa) Genehmigungsvorbehalt für Unterhaltung und Betrieb einer Stauanlage	40
bb) Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24.7.2025.....	40
cc) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagement im Land Sachsen-Anhalt.....	41
dd) Zwischenergebnis	44
c) Zuständigkeit für Gewässerunterhaltung.....	45
aa) Träger der Unterhaltungslast.....	45
bb) Anordnungen zur Gewässerunterhaltung	46
d) Wasserschau, Mitwirkung von Staubeiräten	47
aa) Gewässerschauen	47
bb) Staubeiräte.....	48
cc) Zwischenergebnis.....	49
F. Anordnungen für Stausanierungsmaßnahmen.....	49
I. Rechtsgrundlage.....	49
II. Mecklenburg-Vorpommern.....	50
III. Brandenburg	50
G. Zusammenfassung	51
I. Anwendungsbereich des WHG und der Landeswassergesetze auf Stauanlagen an Be- und Entwässerungsgräben	51

II. Zulassungspflichtigkeit von Stauanlagen	51
III. Zuständigkeit für Gewässerunterhaltung	52
H. Rechtspolitische Empfehlungen zu Änderungen von Stauanlagen.....	53
I. Landesrechtliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des WHG für Be- und Entwässerungsgräben	53
II. Änderungen an Stauanlagen als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahmen.....	54
III. Träger der Unterhaltungspflicht.....	54
IV. Alte Rechte.....	55
V. Vereinheitlichung der landeswasserrechtlichen Anforderungen an Stauanlagen	55
VI. Experimentierklausel	55
I. Ausblick: weitere Forschungsfragen.....	55
Anlage 1: Tabelle: Rechtliche Einordnung von Maßnahmen an Stauanlagen.....	57
Anlage 2: Landesrechtliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des WHG.....	55

A. Ziele und Aufgabenstellung der Untersuchung

Die Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes – Klimaneutralität bis 2045, Ausbau der Senkenwirkung im Sektor LULUCF – und der EU-Wiederherstellungsverordnung¹ erfordert eine Reduktion der Treibhausgasemissionen durch eine großflächige Moorniederwässerung mit mehr als 54.000 ha pro Jahr. Auch der Entwurf eines Klimaverträglichkeitsgesetzes M-V² legt einen Schwerpunkt auf den Moorschutz in § 15 und die „Etablierung einer moorschonenden und klimafreundlichen Landnutzung“³. Eine erhebliche Beschleunigung der bisherigen Umsetzung ist hierfür notwendig, die Hürden für die Umsetzung sind dabei aber hoch. Laut der Nationalen Moorschutzstrategie und dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) plante die ehemalige Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, Lösungsansätze für eine Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren für Moorklimaschutzprojekte zu entwickeln, und hat dies mit den Ländern in einer Bund-Länder-Zielvereinbarung festgelegt. Das Projekt „MoKKA – Moorklimaschutz durch Kapazitätsaufbau“ (gefördert in der Nationalen Klimaschutzinitiative durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWK)) setzt hier an. Es beschäftigt sich u.a. mit dem Abbau von rechtlichen Hemmnissen für Wiedervernässungsprojekte. Im Fokus stehen hierbei die beschleunigte Planung und Genehmigung dieser Projekte. In einem umfangreichen Rechtsgutachten⁴ wurden hierfür wesentliche Handlungsfelder juristisch betrachtet, insbesondere die Instrumente zur Herstellung der Flächenverfügbarkeit sowie die rechtlichen Anforderungen an die Vorhabenverwirklichung. Auch rechtspolitische Empfehlungen zur Anwendung der Instrumente sowie zur Beschleunigung der Vorhabenverwirklichung wurden entwickelt. Das Gutachten zeigt Ansatzpunkte für Verbesserungen der Rechtsanwendung sowie Möglichkeiten und Bedarfe für Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens.

Eine wirksame und verhältnismäßig leicht umsetzbare Maßnahme zur Anhebung der Wasserstände in Mooren ist die Stauhaltung in oberirdischen Gewässern. In Ostdeutschland ist laut der Leistungsbeschreibung für dieses Teilprojekt ein Großteil der Kleinstauanlagen nur eingeschränkt oder gar nicht mehr funktionstüchtig. Ein für Wasserrückhalt erfolgreicher Betrieb dieser Stauanlagen setzt voraus, dass diese kurzfristig repariert, umgebaut, nachgerüstet, ersetzt oder neugebaut werden. Dies ist mit einem hohen planerischen und technischen Aufwand verbunden. Insbesondere bestehende wasserrechtliche Zulassungserfordernisse hindern bislang eine zeitnahe Instandsetzung oder Errichtung dieser Anlagen für Wasserrückhalt.

¹ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 v. 29.7.2024, ABl. L, 2024/1991.

² Vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Aktuell/?id=212361&processor=processor.sa.pressemitteilung> (Stand: 27.7.2025)

³ S. 74 der Gesetzesbegründung (s. Fn. 2).

⁴ *Schlacke/Sauthoff*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, 2024, abrufbar unter: <https://greifswaldmoor.de/gmc-schriftenreihe.html> (Stand: 1.8.2025).

Aufgrund der bestehenden Komplexität ist die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in den Wasserbehörden der Landkreise mit sehr hohem Arbeitsaufwand verbunden, etwa wenn die Staugenehmigung nicht mehr vorhanden oder auffindbar, die Eigentumslage unklar oder die Anlage aufgrund fehlender Unterhaltung nicht mehr funktionstauglich ist. Dieser wird noch erhöht, wenn viele Einzelanträge gleichzeitig gestellt werden. Dann kann eine zeitnahe Zulassung oftmals nicht gewährleistet werden. Angesichts der Vielzahl der instand zu setzenden Anlagen ist eine Legalisierung des hierdurch erfolgenden Wasseraufstaus über das Instrument der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den aktuell zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nur eine bedingt praktikable und kurzfristig umsetzbare Lösung für einen großen Teil der Fläche.

Gegenstand und Ziel des Auftrags ist es, aufbauend auf dem Gutachten von Sabine Schlacke und Michael Sauthoff⁵ die Untersuchung ausgewählter rechtlicher Ansatzpunkte für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Anpassung von Stauanlagen, z.B. durch Änderung der Anlage selbst oder ihres Betriebs, zwecks Wiederherstellung torferhaltender Wasserstände in Mooren (i.F.: Moorwiedervernässung) in und an Gewässern zweiter Ordnung⁶ zu vertiefen. Gegenstand der Untersuchung ist neben dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes das aktuell geltende Wasserrecht in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Ziel der Untersuchung ist zu analysieren, ob und inwieweit die Umsetzung einer moorschonenden Stauhaltung ohne Rechtsänderungen möglich ist bzw. ermöglicht werden kann. Der Schwerpunkt liegt auf der Erarbeitung von Ansätzen und Empfehlungen für die Interpretation von Auslegungs-, Abwägungs- und Ermessensspielräumen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes⁷ sowie der Landeswassergesetzgebung von Mecklenburg-Vorpommern⁸ und Brandenburg⁹. Fer-

⁵ Ebenda Fn. 2.

⁶ Nach § 48 LWG M-V werden Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und Vorteilswirkung eingeteilt in: 1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen, die Küstengewässer und die in der Anlage 1 zum LWG M-V genannten Gewässer; 2. Gewässer zweiter Ordnung: alle anderen oberirdischen Gewässer. Nach § 3 BbgWG werden oberirdische Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung eingeteilt in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung. Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die nach Absatz 2 festgelegten Gewässer. Gewässer II. Ordnung sind alle anderen oberirdischen Gewässer.

⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) v. 31.7.2009, BGBl. I, S. 2585; zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes v. 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 409.

⁸ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) v. 30.11.1992, GVBl. M-V, S. 669; zuletzt geändert durch Art. 9 ÄndG zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts v. 14.5.2024 (GVBl. M-V, S. 154).

⁹ Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg WG) v. 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20; zuletzt geändert durch Art. 29 G zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg v. 5.3.2024, GVBl. I Nr. 9.

ner soll geprüft werden, ob in der im Entwurf vorliegenden Novellierung des Landeswassergesetzes Sachsen-Anhalt¹⁰ (sog. Experimentierklausel) Erleichterungen für die rechtlichen Anforderungen an eine geänderte Stauhaltung enthalten sind.

Dabei soll auf die rechtliche Prüfung und ggf. Fortentwicklung folgender Lösungsansätze fokussiert werden:

- Verbesserung des Wasserrückhalts in Moorflächen mit Hilfe von Maßnahmen an Stauanlagen,
- Vereinfachung der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für entsprechende Maßnahmen sowie Erhalt von Anlagen,
- klare Zuständigkeitsregelung für den Betrieb von Stauanlagen, Zuweisung der Zuständigkeit an Unterhaltungsverbände,
- Stärkung von Gremien zur Vorbereitung von Wasserrechten (bspw. Staubeiräte),
- Eröffnung von Experimentiermöglichkeiten,
- Einstufung von Maßnahmen als zulassungsfreie Gewässerunterhaltung (bspw. Ausstattung von Stauanlagen mit Grundswellen),
- Durchsetzung von Verpflichtungen für Instandsetzung und Sanierung von Anlagen,
- vereinfachte Prozedere für Stausanierung.

B. Einführung

Einführend werden die für eine Wiederzuführung und Rückhaltung von Wasser in Mooren in Betracht zu ziehenden wasserhaushälterischen Maßnahmen skizziert (I.), die vorliegend zu untersuchenden Maßnahmen, Änderungen von Stauanlagen (=Untersuchungsgegenstand) konkretisiert (II.), die einschlägigen Rechtsgrundlagen identifiziert (III.), und es wird der Gang der Untersuchung vorgestellt (IV.).

I. Wasserhaushälterische Maßnahmen zwecks Wasserzuführung und -rückhalt in Mooren

Eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen kommen in Betracht, um eine Wasserzuführung und -rückhaltung im Moor zu erreichen und damit zu einer Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes beizutragen. Als Maßnahmen auf Moorflächen kommen naturnahe Fließgewässerentwicklungen – z.B. Fließwegverlängerungen, Sohlanhebungen und Auenreaktivierungen – sowie technische Maßnahmen – wie der ganz oder teilweise Verschluss von Entwässerungsgräben und Torfstichkanälen, der Rückbau oder die Steuerung von Dränagen, die (Wieder-

¹⁰ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), v. 16. März 2011, GVBl. LSA, S. 492; zuletzt geändert durch Art. 21 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA v. 7.7.2020, GVBl. LSA, S. 372.

)Herstellung und Änderung von Schöpfwerks- und Stauanlagen in und an oberirdischen Gewässern – in Betracht.¹¹

II. Untersuchungsgegenstand: Änderungen bestehender Stauanlagen

Um die materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen sowie behördlichen Zuständigkeiten für Maßnahmen der Wasserzuführung und des Wasserrückhalts in Mooren zu untersuchen, bedarf es zunächst der Klärung des Untersuchungsgegenstands, mit anderen Worten, der zu untersuchenden Maßnahmen. Vorliegend ist als wasserwirtschaftliche Maßnahme der Wasserrückhalt durch Stauhaltung Gegenstand der Untersuchung. Andere, gleichbedeutende technische Maßnahmen, wie die (Wieder-)Herstellung und Änderung von Schöpfwerksanlagen, sind weiteren, zukünftigen Untersuchungen vorbehalten. Konkret geht es um Änderungen an bestehenden Stauanlagen. Stauanlagen sind für die Wasserbewirtschaftung von zentraler Bedeutung. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beschreibt Stauhaltungen in einem Schreiben vom 13.8.2024 wie folgt:

„Durch Stauhaltungen in Gewässern wird die Durchgängigkeit der Gewässer unterbrochen sowie der Wasserabfluss und Fließgeschwindigkeiten verändert. Im Zusammenspiel mit den physikalisch-chemischen Veränderungen in den Rückstaubereichen (z.B. verringerte Fließgeschwindigkeiten, erhöhte Sedimentation, erhöhte Temperatur, verringerte Sauerstoffgehalte, Unterbrechung des natürlichen Sedimenttransportes) führt eine Stauhaltung regelmäßig zu negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten.“¹²

Weder das WHG noch das LWaG M-V oder BbgWG enthalten eine Legaldefinition für Stauanlagen.¹³ Unter Stauanlagen sind Anlagen im Gewässer zu verstehen. Gemeint sind Anlagen im weiteren Sinne, d.h. auch Dämme und Deiche i.S.d. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG, die sich rückhaltend auf den natürlichen Wasserabfluss und den unbehinderten Durchfluss auswirken und somit hemmend für den Wasserabfluss wirken, und dadurch regelmäßig Wasser vor der Stauanlage ansammeln.¹⁴ Sie können auch zu einer Verstärkung von Überschwemmungen – etwa im Hochwasserfall – beitragen.¹⁵ So können sie auch dazu beitragen, dass Grünland gezielt

¹¹ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Prüfung der Zulässigkeit des Aufstaus von Entwässerungsgräben zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, Erlass vom 13.8.2024, S. 2. Vgl. ferner zur Instandsetzung von Stauanlagen und Auflösung von Poldern Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern, S. 23, 28, 36.

¹² Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Prüfung der Zulässigkeit des Aufstaus von Entwässerungsgräben zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, Erlass vom 13.8.2024, S. 3.

¹³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 34.

¹⁴ Spillecke, Landeswassergesetz NRW, 2022, § 26 Rn. 2.

¹⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 34.

überschwemmt wird und etwa unterhalb liegende Flächen oder Ortschaften vor Überschwemmung zu schützen. Insofern können Stauanlagen auch als Steuerungsinstrument für eine Wasserzuführung in Flächen genutzt werden.¹⁶

Vorliegend werden die Anforderungen für eine Genehmigungspflichtigkeit für die Änderung von Stauanlagen in dem soeben definierten Sinne in oder an Gewässern zweiter Ordnung untersucht. Die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen sind Änderungen wie etwa eine Instandsetzung am selben Ort, Reparatur, also Wiederherstellung der Ursprungsfunktion, oder Veränderungen des Betriebs etwa durch Ausstattung von Stauanlagen mit Grundschnellen, indem z.B. untere Staubohlen fixiert werden, um eine Vertiefung der Gewässersohle zu verhindern und um wiederum dadurch eine weitere Erosion und Verstärkung der Entwässerung zu verhindern.

III. Rechtsgrundlagen

Grundlegende Rechtsquellen für den Gewässerschutz sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die zur Ausfüllung dieses Gesetzes erlassenen Landeswassergesetze. Die vorliegende Analyse ist beschränkt auf das Landeswassergesetz Brandenburg¹⁷ und das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern¹⁸. Das gilt auch, obwohl im Zuge der Föderalismusreform 2006¹⁹ die wasserrechtliche Gesetzgebungskompetenz von einer Rahmen- in eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) überführt worden ist.²⁰ Bei dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.7.2009²¹, das seit dem 1.3.2010 gilt, handelt es sich zwar um eine bundeseinheitliche Vollregelung des Wasserrechts.²² Gleichwohl enthält es – trotz des Charakters als Vollregelung – viele Bereiche, die oftmals durch sog. Öffnungsklauseln – wie etwa § 2 Abs. 2 WHG (Ausnahme kleiner Gewässer vom Anwendungsbereich des WHG) und § 20 WHG (alte Rechte und Befugnisse) – gekennzeichnet sind. Diese sind durch die Länder in eigenständigen Regelungen zu konkretisieren.

¹⁶ Ergebnis des Fachgesprächs zum Entwurf des vorliegenden Gutachtens am 13.6.2025, mit Expert*innen aus zuständigen Behörden und Wasser- und Bodenverbänden in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, organisiert durch die Succow Stiftung/Greifswald Moor Centrum im Rahmen des Projekts MoKKA.

¹⁷ Siehe Fn. 6.

¹⁸ Siehe Fn. 5.

¹⁹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) v. 28.8.2006, BGBl. I 2006, S. 2034.

²⁰ Dazu vgl. *Sodan/Haratsch, GG, 5. Aufl. 2024, Art. 74 Rn. 68.*

²¹ Siehe Fn. 4.

²² *Schlacke, Umweltrecht, 9. Aufl. 2023, § 11 Rn. 11; vgl. Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 13. Aufl. 2023, § 8 Rn. 10.*

Zudem können die Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG vom Bundeswasserrecht abweichende Regelungen treffen, sofern es sich nicht um „stoff- und anlagenbezogene“ Vorgaben handelt.²³ Fraglich in dem vorliegenden Zusammenhang ist, inwieweit der Begriff „anlagenbezogene Vorgaben“ zu einer landesrechtlichen Abweichung vom WHG berechtigt. Relevant wird dies im Hinblick auf Stauanlagen für § 36 WHG, der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern betrifft. Der Anlagenbegriff i.S.d. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG ist weit zu verstehen.²⁴ Er umfasst künstliche, also durch Menschenhand errichtete Einrichtungen, wobei nicht erforderlich ist, dass sich von den Anlagen ausgehende Einwirkungen nachteilig auf das betreffende Gewässer auswirken.²⁵ Erfasst werden Vorschriften über Errichtung, Betrieb und Stilllegung bis hin zur Sanierung und Beseitigung einer Anlage, also auch Vorschriften über die anlagenbezogene Genehmigungspflichtigkeit sowie Anforderungen an die Art und Beschaffenheit einer solchen Anlage.²⁶

Es kommen daher landesrechtliche Abweichungen von allen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Betracht, die keine abschließenden Regelungen zu Anlagen in und an Gewässern treffen.²⁷ Vorschriften über Abwasseranlagen (§ 60 WHG), Rohrleitungsanlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 f. WHG) sowie über das Einleiten von Abwasser (§§ 57 ff. WHG) sind abweichungsfest.²⁸

Grundsätzlich könnte angesichts seiner Überschrift „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ auch § 36 WHG zu den abweichungsfesten Vorschriften zählen. § 36 Abs. 1 S. 3 WHG („Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“) stellt allerdings klar, dass bundesrechtlich keine umfassenden Vorgaben für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern getroffen werden.²⁹ Landesrechtlich kann etwa der Begriff Anlagen und der Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Da Stauanlagen weder Abwasser- oder Rohrleitungen oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind und bundesrechtlich nicht – auch nicht in § 36 Abs. 2 WHG – legal definiert werden,³⁰ können und dürfen die Länder vor allem ergänzende Regelungen zu Stauanlagen in ihren Landeswassergesetzen treffen. So hat Mecklenburg-Vorpommern in § 28 LWaG das Außerbetriebsetzen von Stauanlagen geregelt.

²³ Dazu Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, GG, Band 5, 106. EL Oktober 2024, Art. 72 Rn. 225 ff.

²⁴ Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, GG, Band 5, 106. EL Oktober 2024, Art. 72 Rn. 260.

²⁵ BT-Drs. 16/813, 11; Becker DVBl. 2010, 754 ff. (757 f.).

²⁶ Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, GG, Band 5, 106. EL Oktober 2024, Art. 72 Rn. 261.

²⁷ Ginzky/Rechenberg ZUR 2006, 344 ff. (347); Schulze-Fielitz NVwZ 2007, 249 ff. (258); Becker DVBl. 2010, 754 ff. (757 f.); Chandna, Das Abweichungsrecht der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 GG im bundesstaatlichen Kompetenzgefüge, 2011, 168.

²⁸ Ausführlich zur verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Gewässerschutzes s. Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, Einf. Rn. 29 ff.; ferner Reh binder/Schink/Durner, 5. Aufl. 2018, Kap. 9 Rn. 6 ff.

²⁹ BT-Drs. 16/12275, S. 62.

³⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl., 2023, § 36 Rn. 34.

IV. Gang der Untersuchung

Im Folgenden werden die materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen sowie Zuständigkeiten für Änderungen der baulichen Voraussetzungen und des Betriebs von bestehenden Stauanlagen in und an Gewässern nach dem Wasserhaushaltsgesetz (C.), dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (D.) und dem Landeswassergesetz Brandenburg (E.) sowie Möglichkeiten zur Anordnung von Stausanierungsmaßnahmen (F.) analysiert. Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung (G.) und hieraus abgeleitete rechtspolitische Empfehlungen (H.). Den Abschluss bildet ein Ausblick mit weiteren, noch offenen Forschungsfragen (I.).

C. Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

I. Anwendungsbereich

Fraglich ist zunächst, ob für Änderungen der baulichen Voraussetzungen und des Betriebs von bestehenden Stauanlagen in und an Gewässern das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Landeswassergesetze Anwendung finden.

1. Reichweite

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 WHG erstreckt sich der Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes auf Gewässer und zwar auf

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer und
3. Grundwasser.

Auch Teile dieser Gewässer werden erfasst (§ 2 Abs. 1 S. 2 WHG).

§ 36 WHG normiert allgemeine Anforderungen an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Dazu zählen auch Stauwerke bzw. Stauanlagen mit dem Zweck, Wasser zurückzuhalten bzw. zu stauen.³¹ Das WHG enthält weitere Regelungen für das Aufstauen oberirdischer Gewässer, zur Mindestwasserführung (§ 33 WHG), zur Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (§ 34 WHG) und zur Wasserkraftnutzung (§ 35 WHG). Damit normiert das WHG materiell-rechtliche Vorgaben für Stauanlagen³² und findet auf Stauanlagen Anwendung, ohne allerdings deren Genehmigungspflichtigkeit zu regeln.

³¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 4.

³² § 34 Abs. 1 WHG: „Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.“

2. Ausnahmen

Die Länder können gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 WHG kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen,
- Be- und Entwässerungsgräben, sowie
- Heilquellen

von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 (§ 2 Abs. 2 S. 2 WHG).

§ 2 Abs. 2 S. 1 WHG stellt mit dem Halbsatz „insbesondere (...)“ klar, dass Be- und Entwässerungsgräben ein Regelbeispiel für ein kleines Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Die Länder sind indes nicht verpflichtet, diese Regelbeispiele zu übernehmen, sondern haben sich bei einer Ausnahmeregelung lediglich an den Kriterien kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung zu orientieren.³³

Falls die Länder von dieser Regelung Gebrauch gemacht und kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vom Anwendungsbereich ausgenommen haben, sind auch die in und an diesen Gewässern bestehenden Stauanlagen vom Anwendungsbereich des WHG und des Landeswassergesetzes ausgenommen, so dass auch ihre Errichtung, Änderung und ihr Betrieb nicht den Anforderungen des WHG und des jeweiligen Landeswassergesetzes unterliegen.

Was unter einer wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung eines Gewässers zu verstehen ist, wird weder bundesrechtlich noch landeswasserrechtlich definiert,³⁴ sondern durch Regelbeispiele konkretisiert. Dazu zählen u.a. Straßenseitengräben sowie Be- und Entwässerungsgräben. Das Kriterium dient dazu, lediglich sog. Bagatellgewässer vom Anwendungsbereich des Wasserrechts auszunehmen.³⁵ Eine enge Auslegung des Begriffs ist bereits deshalb notwendig, um nicht in Konflikt mit dem von der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)³⁶ vorgegebenen und vom WHG umgesetzten hohen Schutzniveau und den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen in Konflikt zu geraten.³⁷ Nach dem Sinn und Zweck sowohl des WHG als auch der WRRL soll die Besorgnis signifikanter nachhaltiger Auswirkungen auf ein Gewässer dazu führen, dass das Vorhaben dem Wasserrecht unterfällt und erlaubnispflichtig ist, also von dem

³³ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, 59. EL August 2024, § 2 WHG Rn. 41.

³⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 2 Rn. 13.

³⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 2 Rn. 13.

³⁶ Richtlinie 2000/60/EG v. 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327, 22.12.2000, 1, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 30.10.2014, L 311, 32.

³⁷ Ekardt/Weyland/Schenderlein, NuR 2009, 388 (394 ff.); Möckel/Bathe, DVBl 2013, 220 (221).

sowohl nach der WRRL als auch nach dem WHG bestehenden grundsätzlichen Verbot für das Benutzen von Gewässern mit Befreiungsvorbehalt, umfasst ist.³⁸ Insofern können Länder nur solche Gewässer ausnehmen, „die sowohl eine geringe Wasserführung, ein schmales Bett oder eine geringe Fläche haben und den Wasserhaushalt des jeweiligen Einzugsgebietes nur unerheblich beeinflussen“³⁹. Letztlich beurteilt sich die untergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung eines Gewässers nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall.⁴⁰ Bei § 2 Abs. 2 WHG handelt es sich zwar um eine explizite, an die Länder gerichtete Öffnungsklausel. Wollen die Länder jedoch auch Gewässer ausnehmen, die nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, so müssen sie von den bundesrechtlichen Vorgaben abweichen. Allerdings müssen sie insoweit die unionsrechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie beachten. Wenn Länder – wie etwa Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg⁴¹ – von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen, ein oder mehrere Regelbeispiele wählen und diese mit dem Kriterium der wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung verknüpfen, so wollen sie damit verdeutlichen, dass sie gerade nicht von den Regelungen des WHG abweichen wollen.

Das bedeutet für Stauanlagen an Gewässern, die vom Anwendungsbereich des WHG ausgenommen wurden, dass auch ihre Errichtung, Änderung und ihr Betrieb nicht den Anforderungen des WHG unterliegen.

II. Änderungen von Stauanlagen

1. Zulassungspflichtigkeit

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält zwar keine Legaldefinition von Stauanlagen und auch keinen expliziten Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung, Änderung oder Betrieb von Anlagen zum Stauen oder sonstige Benutzungsanlagen (siehe oben B.II.). Dennoch könnten Maßnahmen der Stauhaltung dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes unterfallen, da von ihnen Aus- und Einwirkungen auf Gewässer im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 WHG ausgehen.

a) Allgemein

Das Wasserhaushaltsgesetz unterscheidet bei Einwirkungen auf ein Gewässer zwischen Unterhaltung, Benutzung und Ausbau. Unterhaltung, Benutzungen und Ausbau eines Gewässers unterliegen unterschiedlichen materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen. So sind Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG erlaubnisfreie Maßnahmen. Maßnahmen, die eine Benutzung (§ 9 WHG) darstellen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung

³⁸ VG Magdeburg, Urt. v. 24.10.2018 – 3 A 13/17, BeckRS 2018, 44756 Rn. 25.

³⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 2 Rn. 13.

⁴⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 2 Rn. 14, Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, 59. EL August 2024, § 2 WHG Rn. 42 und 49 für Be- und Entwässerungsgräben.

⁴¹ Siehe hierzu auch Anlage 2.

(§ 8 WHG) und der Ausbau von Gewässern (§ 67 Abs. 2 WHG) ist planfeststellungs- oder plangenehmigungspflichtig (§ 68 Abs. 1 und 2 WHG). Eine Abgrenzung dieser zulassungspflichtigen Tatbestände leistet § 9 Abs. 3 WHG: Nach Satz 1 sind Maßnahmen, die dem Ausbau von Gewässern dienen, keine Benutzung. Nach Satz 2 der Vorschrift sind Maßnahmen, die der Unterhaltung dienen keine Benutzungen und (erst recht) kein Ausbau eines Gewässers. Die Vorschrift besagt insgesamt, dass im Bereich möglicher Überschneidungen nur ein Rechtsregime im Hinblick auf eine Maßnahme zur Anwendung kommen soll und kann.⁴²

§ 9 Abs. 3 S. 1 WHG ordnet nach ihrer Rechtsfolge an, dass Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Zugleich klärt diese Vorschrift den Begriff der Benutzung: Benutzung ist weder Ausbau noch Unterhaltung von Gewässern.⁴³

Die Zulassungsbedürftigkeit des Aufstauens von Wasser und damit auch die hiermit vorausgesetzte Errichtung einer Stauanlage ergibt sich aus der mit dieser Maßnahme zwingend verbundenen Benutzung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG: „das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern“),⁴⁴ die nach § 8 Abs. 1 WHG zulassungspflichtig ist.⁴⁵ Insofern ist die Errichtung von Stauanlagen in und an Gewässern i.S.d. WHG, also die erstmalige Herstellung,⁴⁶ grundsätzlich eine zulassungsbedürftige Benutzung eines Gewässers gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Allerdings gelten teilweise landesrechtliche Sondertatbestände. So sieht § 82 Abs. 1 LWaG M-V eine Anzeigepflicht für Anlagen, an und in Gewässern, i.S.v. § 36 WHG vor, d.h. auch für Stauanlagen. Handelt es sich hinsichtlich der Errichtung und Änderung einer Stauanlage um eine Gewässerbenutzung, was regelmäßig der Fall sein dürfte, so ist die Errichtung und Änderung einer Stauanlage i.S.d. § 118 Abs. 3 LWaG M-V erlaubnispflichtig. In der Literatur⁴⁷ wird vertreten, dass bei einer expliziten landeswasserrechtlichen Anordnung einer Genehmigungspflichtigkeit für die Benutzung eines Gewässers – wie in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) für die Errichtung und Änderung einer Stauanlage – zugleich eine Planfeststellungsbedürftigkeit ausscheidet: Das Landeswasserrecht trifft insoweit eine eindeutige Wertung, dass es sich nicht um einen Ausbau eines Gewässers handelt.

b) Gewässerausbau

Um einen planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau handelt es sich, wenn die Stauanlage so geändert wird, dass damit eine „wesentliche Umgestaltung“ (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG)

⁴² BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 - 7 C 3/07 - NVwZ-RR 2007, 750 zu § 3 Abs. 3 WHG a.F.

⁴³ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 - 7 C 3/07 - NVwZ-RR 2007, 750 zu § 3 Abs. 3 WHG a.F.

⁴⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 19, § 36 Rn. 34.

⁴⁵ Spillecke, Landeswassergesetz NRW, 2022, § 26 Rn. 1.

⁴⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 34 Rn. 9.

⁴⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 29 m.w.N.

eines Gewässers oder seiner Ufer verbunden ist. Sie liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Maßgeblich ist, ob durch die wasserwirtschaftliche Maßnahme – hier die Änderung einer Stauanlage – ein Gewässer wesentlich umgestaltet wird (§ 67 Abs. 2 WHG). Die Beurteilung hängt u.a. davon ab, ob die wasserwirtschaftliche und ökologische Bedeutung eines Gewässers, sein Erscheinungsbild und/oder das Landschaftsbild wesentlich berührt sind.⁴⁸ Eine Umgestaltung ist wesentlich, „wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen) (...) oder in sonstiger Hinsicht (z.B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeutsamen Weise ändert.“⁴⁹ Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall.

c) Benutzung

Liegt keine Ausbaumaßnahme vor, weil die Schwelle zu einer wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers nicht überschritten wird, so liegt bei einer Änderung von Stauanlagen regelmäßig eine Benutzung eines Gewässers vor i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor („Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind (...) das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (...“).

Zusammengefasst ist die Änderung – wie auch die Errichtung – einer Stauanlage grundsätzlich zulassungspflichtig. Einer Planfeststellung bedarf es, wenn es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers handelt, da in diesem Fall keine Benutzung, sondern der Ausbau eines Gewässers vorliegt. Die Beurteilung hat im Einzelfall zu erfolgen.

d) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Stauanlagen

Fraglich ist, ob auch die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Stauanlagen zulassungspflichtig ist, da es sich um eine Errichtung handeln könnte.

aa) Allgemein

Ist die erstmalige Errichtung von Stauanlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz immer zulassungspflichtig, weil es sich entweder um eine Benutzung oder um einen Ausbau eines Gewässers handelt, so ist die Wiederherstellung einer Stauanlage, um sie wieder funktionsfähig zu machen, ggf. rechtlich anders zu beurteilen. Hier stellt sich die Frage, ob die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit einer Stauanlage noch von der ursprünglichen Errichtungsgenehmigung für die Entwässerung abgedeckt – mit anderen Worten legalisiert – wird, oder ob es sich um eine Neuerrichtung handelt und diese einer Zulassung bedarf. Die Beantwortung

⁴⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 29.

⁴⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 30 m.w.N.

dieser Frage hängt maßgeblich von der Legalisierungswirkung und -reichweite der ursprünglich erteilten Zulassung ab. Ist diese vorhanden, so sind Inhalt und Umfang festzustellen und zu fragen, ob sie die Wiederherstellungsmaßnahme noch legitimieren oder ob die Wiederherstellung der Stauanlage letztlich eine gänzlich andere Maßnahme – ein Aliud – darstellt.

bb) Alte Rechte

Probleme werfen in der Praxis Fälle auf, in denen das Bestehen einer Genehmigung für eine Stauanlage („Ob“) oder die Reichweite (Inhalt und Umfang: „Wie“) unklar sind. So werden grundsätzlich „Altgenehmigungen“ bzw. „alte Staurechte“, die vor Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 1960 in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Landesrecht erteilt wurden, nach § 20 Abs. 1 WHG – sofern das Landesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält –, in die Geltung des WHG einbezogen und gelten fort. Eine vor dem 1. März 1960 erteilte Zulassung für die Errichtung einer Stauanlage oder die gewerberechtliche Genehmigung (siehe § 20 Abs. 1 Nr. 2 WHG) gilt folglich grundsätzlich im Rahmen des WHG fort. Diese Anlagen bedürfen keiner neuen Errichtungszulassung nach Inkrafttreten des WHG. Dies gilt grundsätzlich auch für Genehmigungen von Stauanlagen nach DDR-Recht. Diese sog. „alten Rechte“ für Stauanlagen legitimieren grundsätzlich die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit derartiger Stauanlagen im historischen Zustand. Grenzen der Legalisierungswirkung alter Rechte werden erreicht, wenn

- für die Wiederherstellung einer Stauanlage eine wesentliche Änderung des Ursprungs Zustands erforderlich ist,
- die Anlage an einem anderen Ort des Gewässers wiederhergestellt werden soll.⁵⁰

2. Zulassungsfreie Gewässerunterhaltung

Wie oben ausgeführt, ist die Änderung und Errichtung von Stauanlagen grundsätzlich nach dem WHG zulassungspflichtig. Auch Beseitigungen von Stauanlagen unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt. Dieser ist im Landeswasserecht (etwa § 28 LWaG M-V) geregelt (siehe auch unten D.II.1.a)).

Eine Zulassungsfreiheit kommt für Änderungen oder den Betrieb von bereits bestehenden Stauanlagen in Betracht, wenn sie der Unterhaltung eines Gewässers dienen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind weder Ausbau noch Benutzung eines Gewässers (vgl. § 9 Abs. 3 WHG): Sie unterliegen regelmäßig, soweit im Landeswasserrecht nicht von diesem

⁵⁰ Im Rahmen des Expertengesprächs wurde die Frage aufgeworfen, ob etwas anderes gilt, wenn die Anlage zwischen 1990 und heute funktionsunfähig war und sich das (Gewässer-)Ökosystem rundherum auf die Abwesenheit der (vollen) Stauwirkung eingestellt hat. In der Praxis wird die Wiederherstellung mit einer Neuerrichtung gleichgesetzt, wenn objektiv festgestellt wird, dass nach Funktionsverlust nicht unverzüglich die Instandsetzung begonnen wurde. Dieser Punkt kann vorliegend nicht vertieft und könnte weiteren Untersuchungen vorbehalten werden.

Grundsatz abgewichen wird, weder einer Anzeige- noch einer Zulassungspflicht.⁵¹ Sind Änderungen von Stauanlagen oder Änderungen des Betriebs der Stauanlage als Maßnahmen zur Unterhaltung eines Gewässers zu bewerten, so sind diese folglich zulassungsfrei.

a) Umfang der Gewässerunterhaltung

Den Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht bzw. -last normiert § 39 Abs. 1 WHG. Danach ist die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, seine Pflege und Entwicklung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Trägers der Unterhaltungspflicht. Bei der Gewässerunterhaltung geht es folglich nicht nur um die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustands, sondern auch um Pflege und Entwicklung. Die Abgrenzung zum zulassungspflichtigen Ausbau und einer unterhaltenden Gestaltung (siehe oben C.II.1.a)) wirft oftmals Probleme auf.⁵² Zur Gewässerunterhaltung und ihrer Durchführung zählen gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 WHG insbesondere:

- „1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“

Ferner muss sich die Unterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 2 WHG „an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Nicht bereits die Einwirkung auf die Bewirtschaftungsziele führt zu einer zulassungspflichtigen Benutzung oder eines planfeststellungsbedürftigen Ausbaus eines Gewässers.“⁵³ Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen“. Noch als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind dauerhafte ökologische Verbesserungen der aquatischen Ökosysteme zu bewerten.⁵⁴

Daraus folgt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht nur zu hydraulischen Zwecken ergriffen werden, sondern auch ökologischen – wie dem Verbot einer Verschlechterung

⁵¹ Drost/Ell, Das neue Wasserrecht, 3. Aufl. 2021, S. 171.

⁵² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 31.

⁵³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 31.

⁵⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 31.

des guten ökologischen und chemischen Zustands eines Gewässers (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) – und landschaftspflegerischen Zielen dienen.⁵⁵

b) Betrieb und Änderung bestehender Stauanlagen

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf oberirdische Gewässer i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dient also eine Stauanlage einem wasserwirtschaftlichen Zweck – etwa der Abführung oder der Rückhaltung von Wasser zur Erhaltung des Gewässers (vgl. § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 WHG) – so ist jedenfalls die Anlage vom Unterhaltungsbegriff erfasst. Hinzukommt, dass der Begriff „Gewässer“ auch das Gewässerbett (§ 3 Nr. 1 WHG) umfasst, worunter auch Anlagen fallen, wenn sie Teile des Gewässerbettes sind.

aa) Betrieb

Die Unterhaltung umfasst grundsätzlich die Pflege und Entwicklung des Gewässers (siehe oben C.II.2.a)). Danach sind Maßnahmen, die den Betrieb einer Stauanlage betreffen vom Begriff der Unterhaltung erfasst, wenn sie den der Anlage zugeschriebenen, genehmigten wasserwirtschaftlichen Zielen und Zwecken dienen.

bb) Sanierung

Fraglich ist, ob auch grundlegende Sanierungen einer Stauanlage vom zulassungsfreien Unterhaltungsbegriff erfasst werden, oder ob es sich hierbei um zulassungspflichtige Benutzungen eines Gewässers handelt. Änderungen von Stauanlagen unterliegen dann einem Genehmigungsvorbehalt und nicht mehr der zulassungsfreien Unterhaltungspflicht,

1. wenn sie die Schwelle zur Errichtung überschreiten, weil sie etwa zu einer intensiven Veränderung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Bedeutung eines Gewässers, seines Erscheinungsbildes und/oder des Landschaftsbildes führen und
2. nicht mehr von der Legalisierungswirkung der ursprünglichen Zulassung der Stauanlage umfasst werden(siehe oben C.II.1.a)).

In diesen Fällen dürfte eine neue Benutzung des Gewässers i.S.d. § 9 Abs. 1 WHG oder gar eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers i.S.e. Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG vorliegen.

Höchststrichterlich scheint die Frage der Abgrenzung noch nicht geklärt: Nach dem VG München⁵⁶ umfasst die Unterhaltungspflicht nicht nur die Pflege und Wartung, sondern ggf. auch die Sanierung einer Anlage, um diese wieder funktionsfähig herzustellen. Formelle Illegalität, d.h. Rechtswidrigkeit wegen Fehlens einer Genehmigung, kann nach dem VG München dann bejaht werden, wenn eine Anlage nicht mehr funktionsfähig und dadurch quasi beseitigt ist

⁵⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 39 Rn. 4.

⁵⁶ VG München, Urt. v. 10.10.2017 – M 2 K 17.4293, Rn. 27.

und eine Genehmigungspflicht für die Beseitigung etwa nach Landesrecht (siehe § 28 LWaG M-V) besteht. Möglicherweise kann dies auch bei einer nicht mehr funktionsfähigen Anlage aufgrund einer Moorsackung angenommen werden.⁵⁷

cc) Ausstattung der Stauanlage mit Grundschnellen als Unterhaltungsmaßnahme

Viele Gräben und Entwässerungsanlagen sind zu tief ausgebaut, so dass sich die Gewässersohle fortschreitend vertieft. Der natürliche Zustand des Gewässers wird dadurch maßgeblich verändert. Die Gefahr von Tiefenentwässerung besteht besonders dann, wenn die Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen eingeschränkt ist. Als Gegenmaßnahme kommt die Ausstattung von Stauanlagen mit sog. Grundschnellen in Betracht. Sie sollten so installiert werden, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BbgNatSchG und § 8 Abs. 7 BNatSchG eingehalten wird (siehe auch MELF 1997). Danach gelten für Grünland Zielwasserstände von 40 bis 60 cm unter Flur. In der Praxis⁵⁸ werden Grundschnellen im Hinblick auf die Anforderungen in der Landwirtschaft z.T. wie folgt eingestuft:

- a) 60 cm unterhalb der Geländeoberfläche (sofern sich der Stau ausschließlich auf die Nutzung von Grünland, Brachflächen, Wald oder Wasserflächen auswirkt);
- b) 50 cm unterhalb der Geländeoberfläche (sofern sich der Stau ausschließlich auf überstaudbares Grünland auswirkt);
- c) 40 cm unterhalb der Geländeoberfläche (sofern sich der Stau ausschließlich auf Hochflächen am Moorrund auswirkt und keine Bodennutzungen beeinträchtigt).

Fraglich ist, ob es sich bei der Ausstattung von Stauanlagen mit derartigen festen Grundschnellen noch um eine zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahme oder um eine zulassungspflichtige Gewässerbenutzung oder einen planfeststellungsbedürftigen Ausbau eines Gewässers handelt.

Grundsätzlich kann es sich um eine Maßnahme der Abführung und Rückhaltung von Wasser i.S.v. § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 WHG handeln, da die Stauanlage im Allgemeinen zu diesen Zwecken eingesetzt wird. Eine Ausstattung von Stauanlagen mit Schnellen ist eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme, wenn sie der Erhaltung des Gewässers in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand hinsichtlich der Abführung und Rückhaltung von Wasser dient. Dies kann bejaht werden, wenn der Zweck der Schnellenausstattung darin besteht, eine weitere Vertiefung der Gewässersohle zu verhindern und damit einer wesentlichen Veränderung des Gewässers vorzubeugen. Auch die Erreichung der oben angegebenen festen Mindestwasserstände können ein Unterhaltungsziel sein, wenn sie dazu dient, die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gewässers beizubehalten und zu gewährleisten.

⁵⁷ Expertengespräch am 13.6.2025.

⁵⁸ Expertengespräch am 13.6.2025.

Dies kann regelmäßig bejaht werden, wenn die Ausstattung der Stauanlage mit Schwellen lediglich der Sohlsicherung dient und den Mittel- und Hochwasserabfluss nicht behindert oder wesentlich beeinträchtigt.

Soll mit der Schwellenausstattung einer Stauanlage ein gänzlich neuer Zweck und eine neue wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gewässers herbeigeführt werden, kann sie kaum noch als Unterhaltungsmaßnahme eingestuft werden.

c) Träger der Gewässerunterhaltung

Die Pflicht zur Ergreifung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergibt sich für die Träger der Gewässerunterhaltung unmittelbar aus § 39 WHG. Es bedarf insofern grundsätzlich keines behördlichen Aktes. Zuständig für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die nach Landesrecht bestimmten Träger der Unterhaltungslast. Das können nach § 40 Abs. 1 S. 1 WHG die Eigentümer oder Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände (WBV), gemeindliche Zweckverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Grundsätzlich sind nicht nur die Unterhaltungspflichten gemäß § 39 WHG ohne weitere Umsetzung wirksam, sondern auch die Duldungspflichten für Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie für sonstige Nutzungsberechtigte bei Unterhaltungsmaßnahmen nach § 41 WHG. Unterhaltungs- und Duldungspflichten sind abstrakt-generelle öffentlich-rechtliche Pflichten, die keiner weiteren Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedürfen.

In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind nach § 1 WVG⁵⁹ errichtete Unterhaltungsverbände in der Form der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zuständig (siehe unten D.II.2.c)aa) und E.II.2.c)aa)(1)). Sie dienen dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwalten sich im Rahmen der Gesetze selbst (§ 1 Abs. 2 WVG).

§ 2 WVG formuliert die für Wasser- und Bodenverbände zulässigen, stauanlagenbezogenen Aufgaben:

- „1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, (...)
- 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, (...)
- 11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,

⁵⁹ Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) v. 12.2.1991, BGBl. I, S. 405; Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 15.5.2002, BGBl. I S. 1578.

12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,

13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,

14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.“

Eine Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben entsteht für Wasser- und Bodenverbände zum einen durch Landesrecht: So sieht § 6 GUVG M-V⁶⁰ zu § 39 WHG vor, dass die Unterhaltung der Gewässer den nach § 1 GUVG M-V gegründeten Unterhaltungsverbänden obliegt. Zum anderen entsteht die Verpflichtung zur Unterhaltung durch die satzungsrechtliche Übernahme einer der nach § 2 WVG zulässigen Verbandsaufgaben.⁶¹

d) Unterhaltungsanordnungen durch die Gewässeraufsichtsbehörde

Da sich in der Praxis häufig nicht unmittelbar ein Tun, Dulden oder Unterlassen aus dem Gesetz ableiten lässt, oder das „Ob“ oder „Wie“ der zu ergreifenden Maßnahmen umstritten ist, kann die zuständige Gewässeraufsichtsbehörde Unterhaltungsmaßnahmen von Amts wegen oder auf Antrag gemäß § 42 Abs. 1 WHG anordnen.⁶² Sie entscheidet über Umfang, das „Wie“ (Nr. 1), und das „Ob“ (Nr. 2) von Unterhaltungspflichten und -anforderungen.⁶³ Die nach Landesrecht zu bestimmende Wasserbehörde (siehe unten D.II.2.c) und E.II.2.c)) prüft und entscheidet darüber, ob die jeweilige Maßnahme

- eine Unterhaltungsmaßnahme i.S.v. § 39 Abs. 1 WHG ist, z.B. ob eine Schwellenausstattung einer Stauanlage (siehe oben C.II.2.b)cc)) eine solche Unterhaltungsmaßnahme ist,
- ob diese Unterhaltungsmaßnahme für den zu erreichenden wasserwirtschaftlichen Zweck der Stauanlage geeignet und erforderlich und damit zu ergreifen ist und
- wie die Unterhaltungsmaßnahme – etwa die Ausstattung einer Stauanlage mit festen Schwellen (siehe oben) – auszusehen hat.

Dabei kommt ihr hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG ein Entschließungs- und Auswahlermessen zu. Die Festlegungen und Anordnungen im Einzelfall können gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen getroffen werden.

Die Unterhaltungsanordnung ergeht als Verwaltungsakt – auch gegenüber einem Wasser- und Bodenverband in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.⁶⁴ Regelmäßig richtet sich

⁶⁰ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) v. 4.8.1992, GVOBl. M-V 1992, 458.

⁶¹ BVerwG, Beschl. v. 13.3.2008 – 7 B 7/08, ZUR 2008, 316 (317); BVerwG, Urt. v. 30.8.2008 – 6 C 2/06, NVwZ-RR 2007, 159 (159).

⁶² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 42 Rn. 4.

⁶³ Vgl. auch Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 39 Rn. 5.

⁶⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 42 Rn. 5.

das Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften für das einfache Verwaltungsverfahren im Landesrecht, wenn nichts anderes normiert ist (siehe unten D.II.2.c)bb)).⁶⁵

III. Zwischenergebnis

Für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Stauanlagen an und in oberirdischen Gewässern i.S.v. § 2 Abs. 1 WHG findet das WHG grundsätzlich Anwendung. Die Länder können Ausnahmen für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wie etwa Gräben treffen.

Eine Errichtung einer Stauanlage ist grundsätzlich zulassungsbedürftig, da ihr Betrieb zu einem Stauen von Wasser führt, und es sich folglich um eine Benutzung eines Gewässers i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt. Insoweit ist eine Zulassung nach § 8 WHG erforderlich. Falls die Schwelle der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers – etwa durch eine intensive Veränderung des Gewässers – mit der Errichtung der Stauanlage überschritten wird, handelt es sich um eine Maßnahme des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 WHG, die infolgedessen einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung nach § 68 WHG bedarf.

Änderungen bestehender Stauanlagen, z.B. durch Sanierung (Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit) oder Ausstattung mit festen Schwellen oder des Betriebs bestehender Stauanlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung sind zulassungsfreie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wenn sie

- nach Inhalt und Umfang die Grenzen der ursprünglichen Genehmigung für den Betrieb der Anlage nicht überschreiten, d.h. insbesondere keine gänzlich anderen oder gegenüber der bestehenden Genehmigung neuen wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgen, oder
- eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage an Ort und Stelle und gemäß den historischen Gegebenheiten beinhalten.

Entscheidend kommt es allerdings auf die Beurteilung des Einzelfalls an. Die Gewässerunterhaltungs- und damit auch Stauanlagenunterhaltungspflicht obliegt ohne weitere Konkretisierung den Trägern der Unterhaltungslast. Wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung und damit auch zur Unterhaltung einer Stauanlage obliegt, richtet sich nach Landesrecht. Das Wasserhaushaltsgesetz eröffnet hier im Rahmen des § 40 Abs. 1 den Ländern ein Auswahlermessen.

Werden erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen von den Unterhaltungspflichtigen nicht ergriffen, so können die zuständigen Gewässerbehörden diese anordnen.

⁶⁵ Etwas anderes ergibt sich auch dann, wenn Träger der Gewässerunterhaltung das Land ist. Dann fehlt die Außenwirkung für einen Verwaltungsakt; vgl. *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 42 Rn. 5.

D. Anforderungen nach Landeswasserrecht Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)

I. Anwendungsbereich

1. Reichweite

Das LWaG M-V gilt für die Gewässer, die in § 2 Abs. 1 WHG bezeichnet sind (§ 1 Abs. 1 S. 1 LWaG M-V), sowie für unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern sind (§ 1 Abs. 1 S. 2 LWaG M-V).

Der Begriff der oberirdischen Gewässer umfasst auch Gewässerbetten (§ 3 Nr. 1 WHG). Dazu können auch Stauanlagen zählen. Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2012 (AZ VI 4) regelt, dass für „Schöpfwerks-, Wasserableitungs- oder Wasseraufstauanlagen, die im Rahmen eines Gewässerausbaus mithergestellt wurden und im öffentlichen und insbesondere im wasserwirtschaftlichen Interesse liegen, als Bestandteil des Gewässerbettes gelten und ihr wasserwirtschaftlich erforderlicher Betrieb grundsätzlich von der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG mit umfasst ist“ (Anm.: Kursivsetzung durch Autorin), wobei der erforderliche Betrieb von der Ausbauentscheidung festgelegt wird. Dieser Betrieb ist insoweit keine Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG und unterliegt nicht der Zulassungspflichtigkeit nach § 8 WHG. Ausgenommen sind Anlagen, die ausschließlich nicht wasserwirtschaftlichen (etwa land- oder forstwirtschaftlichen, natur- oder denkmalschutzbezogenen) Zwecken dienen: Sie unterliegen nach wie vor einer Zulassungspflicht.

Fraglich ist insoweit, ob eine Stauanlage, die einen Wasserrückhalt in der Moorlandschaft bezweckt, noch wasserwirtschaftlichen Zwecken dient. Nur dann gilt die im Erlass beschriebene Folge der Zulassungsfreiheit. In der Praxis dient eine Stauanlage nicht lediglich einem Zweck, sondern oftmals mehreren Zwecken, wie etwa dem Wasserrückhalt in der Fläche, zugleich aber auch wasserwirtschaftlichen oder/und landwirtschaftlichen Zielen. Insofern kommt es auf eine Beurteilung des Einzelfalls an, ob die Stauanlage unter keinem Gesichtspunkt wasserwirtschaftlichen Zwecken dient. Dies ist angesichts der dahinterliegenden Interessenlagen (wem obliegt die Unterhaltungspflicht und -last?) oftmals umstritten, kann abstrakt allerdings kaum beantwortet werden.

2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des WHG

In Mecklenburg-Vorpommern hat der Gesetzgeber von der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 2 S. 1 WHG in § 1 Abs. 2 S. 1 LWaG Gebrauch gemacht:

„Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen:

1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind,
2. Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind.“

Stauanlagen, die in oder an Gräben liegen, die eine Vorflutfunktion von Grundstücken nur eines Eigentümers dienen, *und* von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 LWaG M-V nicht vom Anwendungsbereich des WHG erfasst. Mit anderen Worten: Das Wasserrecht findet Anwendung auf Entwässerungsgräben respektive in oder an ihnen liegenden Stauanlagen, wenn der Entwässerungsgraben mindestens für Grundstücke von zwei Eigentümern eine Vorflutfunktion und keine lediglich wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung entfaltet.⁶⁶

Der Begriff der wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung ist weder legal definiert, noch existieren für ihn eine allgemeingültige Definition oder von der Rechtsprechung herausgebildete Kriterien.⁶⁷ Die wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung eines oberirdischen Gewässers hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Indikatoren für eine wasserwirtschaftliche Bedeutung hat etwa die bayerische Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas)⁶⁸ entwickelt. Danach richtet sich die Bewertung, ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind – gegebenenfalls unter Beachtung von Verknüpfungen mit anderen Gewässern und von Graben-, Teich- oder Weihersystemen – nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen. Wasserwirtschaftlich bedeutsam sind danach Gewässer, wenn

- „a) sie ein Einzugsgebiet von mehr als 50 ha aufweisen,
- b) sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
- c) das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (z.B. bei Hochwasser) gegeben ist,
- d) es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG bzw. um erhaltenswerte Biotope handelt, die vom LfU nach Art. 46 Nr. 4

⁶⁶ Vgl. auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 29.5.2018 – 1 L 506/16, Rn. 91.

⁶⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl., 2023, § 2 Rn. 14.

⁶⁸ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. Januar 2014, Az. U4505-2010/2 (AllmBl. S. 57).

BayNatSchG erfasst werden; die Kartieranleitungen des LfU⁶⁹ geben Informationen über diese geschützten und erhaltenswerten Biotope,

e) ein in das PRTR-Register⁷⁰ eingetragener Betrieb am Gewässer liegt.“

Diese Kriterien können eine Auslegungs- und Interpretationshilfe sein. Die Rechtsprechung⁷¹ und Literatur⁷² verneinen regelmäßig die wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung eines Gewässers, wenn Gräben der Vorflut, d.h. der Entwässerung von Grundstücken dienen. Eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung eines Gewässers im Rahmen des § 1 Abs. 2 LWaG M-V wird beispielsweise bei Gräben und kleinen Wasseransammlungen angenommen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nur zeitweilig Wasser führen, bei kleinen, in sich geschlossenen Binnenentwässerungssystemen ohne Stofftransport in andere oberirdische Gewässer oder bei kleinen Acker-Hohlformen (v.a. Sölle, Senken), soweit sie nicht als Biotope geschützt sind. Gewässer sollen nur in Ausnahmefällen dem schützenden Regime des Wasserrechts entzogen werden.⁷³

II. Errichtung, Änderung und Betrieb von Stauanlagen

Zur Stauhaltung und zu Stauanlagen finden sich im LWaG M-V nur Regelungen zur Staumarke (§§ 25-27 LWaG M-V), zum Außerbetriebsetzen von Stauanlagen (§ 28 LWaG M-V) und zum unbefugten Aufstauen oder unbefugten Ablassen von Wasser (§ 29 LWaG M-V). Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Stauanlagen sind nicht explizit geregelt.

1. Anzeigepflicht und Zulassungsvorbehalt

Die Errichtung einer Stauanlage unterliegt in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich einer Anzeigepflicht nach § 82 Abs. 1 LWaG M-V (siehe oben C.II.1.a)).

a) Zulassungsvorbehalt für Errichtung und Beseitigung

Handelt es sich um eine Anlage, die dem Gewässerbett zuzurechnen ist, ist beim Vorliegen eines Ausbaus eines Gewässers (siehe oben C.II.1.b)) die Errichtung der Stauanlage hiervon mitumfasst (§§ 68, 67 Abs. 2 WHG).

⁶⁹ Abrufbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm (Stand: 1.8.2025).

⁷⁰ European Pollutant Release and Transfer Register = Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister.

⁷¹ VGH München Urt. v. 18.12.1990 – 8 B 89/33 und 8 B 89/464, ZfW 1990, 561.

⁷² Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, 59. EL August 2024, § 2 WHG Rn. 41.

⁷³ Expertengespräch vom 13.6.2025.

Es kann sich auch um eine Errichtung einer Stauanlage an oder in einem bestehenden Gewässer, ohne dass die Wesentlichkeitsschwelle gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG zum Gewässerausbau überschritten ist, handeln. Dann ist das Anstauen regelmäßig eine Benutzung des Gewässers und unterliegt der Zulassung nach § 8 WHG (siehe oben C.II.1.c)).

Das LWaG M-V normiert über das Wasserhaushaltsgesetz hinaus ausdrücklich das dauerhafte Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen, da ihre Beseitigung erhebliche Auswirkungen auf den Abfluss im Grundwasser und die Grundwasserstände im Umfeld der Anlage haben kann.⁷⁴ Nach § 28 Abs. 1 S. 1 LWaG M-V bedarf die Beseitigung einer Stauanlage der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Beseitigung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erfolgt (§ 28 Abs. 1 S. 2 LWaG M-V). In diesem Fall ist die Beseitigung vom Planfeststellungsbeschluss mitumfasst und insoweit auch zulassungspflichtig.

b) Errichtung zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Stauanlagen

Ob eine Maßnahme – wie etwa die (Wieder-)Herstellung der Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit einer genehmigten Stauanlage – einer erneuten Zulassung bedarf, hängt davon ab, ob das „alte Recht“ die Sanierung der Anlage noch abdeckt, mit anderen Worten legalisiert. Dies hängt maßgeblich von Inhalt und Umfang der „Altgenehmigung“ bzw. des „alten Staurechts“ ab (siehe oben C.II.1.d)bb)). Es wirkt grundsätzlich auch nach Inkrafttreten des WHG am 1.3.1960 fort (siehe oben C.II.1.d)bb)): Alte Staurechte (Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen), die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) erteilt oder aufrechterhalten worden sind, gelten in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 135 Abs. 1 LWaG M-V explizit fort, ohne dass es einer erneuten Zulassung bedarf. Darüber hinaus regelt § 135 Abs. 3 LWaG M-V:

„Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiß, so kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang festsetzen.“

Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Stauanlage, die zur Zeit der DDR zugelassen worden ist, bedarf insofern keiner neuen Zulassung, wenn ihr Umfang vom alten Recht abgedeckt wird. Entstehung, Inhalt und Umfang eines alten Rechts bestimmen sich nach dem

⁷⁴ *Spillecke*, Landeswassergesetz NRW, 2022, § 26 Rn. 2.

zugrunde liegenden, vormaligen Recht.⁷⁵ Eine Wiederherstellung einer Anlage in ihrem historischen Bestand kann also von der alten Zulassung legalisiert sein und bedarf insofern keiner neuen Zulassung.

Allerdings besteht in der Praxis häufig das Problem, dass die Urkunden über diese alten Rechte bzw. Zulassungen nicht mehr existieren oder zumindest nicht mehr auffindbar sind. Für diesen Fall könnte der Satz 2 des § 135 Abs. 3 LWaG M-V einschlägig sein. Zwar geht dieser Satz 2 ersichtlich im ersten Halbsatz Variante 1 („Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt (...)“) davon aus, dass eine Zulassungsentscheidung vorhanden ist. Denn die Wasserbehörde erhält den Auftrag, wenn Inhalt und Umfang des alten Rechts nicht festgesetzt sind, Entsprechendes festzusetzen. Allerdings ist die zweite Variante des Halbsatzes 1 des Satzes 2 des § 135 Abs. 3 LWaG M-V sehr viel offener formuliert: „Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt *oder ungewiß* (...)“ (Anm.: Kursivsetzung durch Autorin). Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, eine möglichst weitreichende Überführung alter Rechte in das neue wasserrechtliche Regime zu ermöglichen. Insofern dürfte hierunter nach Sinn und Zweck der Norm nicht nur zu verstehen sein, dass die Zulassung Interpretationsspielräume für Inhalt und Umfang des alten Rechts eröffnet. Vielmehr deutet „ungewiß“ nach seiner Begrifflichkeit darauf hin, dass auch Fälle erfasst werden, in denen eine Zulassungsurkunde nicht mehr aufzufinden ist. Auch in diesem Fall kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang des alten Rechts festsetzen.

Schwierigkeiten könnte die Bestimmung des Inhabers des Festsetzungsbescheides bereiten, wenn auch diese ungewiss ist. Nahe liegend ist, den aktuellen Betreiber der Stauanlage heranzuziehen. Dies kann der jeweilige Wasser- und Bodenverband oder die Gemeinde als Eigentümerin oder der jeweilige Grundstückseigentümer des Gewässers sein.

Insofern kann die Wasserbehörde auch ohne erneute Zulassung die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Stauanlage, die auf einem alten Recht beruht, das nicht mehr auffindbar und insofern auch nicht mehr dokumentierbar ist, eine solche Maßnahme unter Berufung auf die Legalisierungswirkung der alten Zulassung festsetzen.

In der DDR wurden ingenieurtechnische Planungen auf der Grundlage von „Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen“ (TGL) durchgeführt. Die TGL entsprachen den westdeutschen DIN-Normen, waren im Unterschied zu diesen aber keine privaten Normenwerke, sondern in der DDR verbindlich. Ob diese TGL ebenfalls als „alte Zulassungen“ gelten können und eine Wiederherstellung einer DDR-Stauanlage in diesem Sinne als noch von der alten Zulassung abgedeckt und damit rechtskonform angesehen werden kann, bedarf tieferer Untersuchung und kann nicht in diesem Rahmen umfassend beurteilt werden.

⁷⁵ BayVGH, Beschl. v. 23.1.2006 – 22 ZB 05.1830, juris Rn. 4; VG München, Urt. v. 10.10.2017 – M 2 K 17.4293, juris Rn. 17.

2. Zulassungsfreie Gewässerunterhaltung

a) Umfang der Gewässerunterhaltung

Hinsichtlich des Umfangs der Gewässerunterhaltungspflicht bzw. -last verweist § 62 LWaG M-V auf § 39 Abs. 1 WHG und erweitert die dort genannten Unterhaltungspflichten um „die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen“. Ob auch die Unterhaltung von Stauanlagen eine zulassungsfreie Gewässerunterhaltungsmaßnahme ist, scheint in der wasserbehördlichen Praxis in Mecklenburg-Vorpommern umstritten.⁷⁶ § 62 LWaG M-V regelt zum Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht zu § 39 WHG:

„Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.“

Z.T. wird die Auffassung vertreten, dass Stauanlagen keine Anlagen sind, die der Abführung des Wassers dienen und insofern nicht der Unterhaltungspflicht unterliegen. In der Literatur wird lediglich darauf hingewiesen, dass mit dem § 62 LWaG M-V Schöpfwerke, die ausschließlich der Abführung von Wasser dienen, auch von der Unterhaltungspflicht erfasst werden.⁷⁷ § 62 LWaG M-V stellt durch den Begriff „auch“ klar, dass es sich um eine Erweiterung des Unterhaltungsbegriffs des § 39 WHG handelt, nicht um eine Verengung. Der gesetzliche Zusatz „Umfang (zu § 39 WHG)“ weist darauf hin, dass vollständig auf § 39 WHG verwiesen wird. § 39 WHG bringt in Abs. 1 Nr. 5 WHG explizit zum Ausdruck, dass „Abführung oder Rückhaltung von Wasser“ zur Gewässerunterhaltung zählen. Selbst wenn die Funktion von Stauanlagen auf ein Rückhalten, also Stauen von Wasser beschränkt sein sollte, so werden Stauanlagen explizit vom Unterhaltungsbegriff des § 39 WHG mitumfasst. Das „auch“ in § 62 LWaG M-V stellt klar, dass § 62 LWaG M-V nicht verengend im Verhältnis zu § 39 WHG verstanden werden kann, sondern erweiternd. Für dieses Verständnis des § 62 LWaG M-V spricht auch die Begründung für die Neufassung des § 24 Abs. 1 des Entwurfs des Wasser- und Küstenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG-E M-V) vom 2.4.2025:

„Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Zu- und Abführung des Wassers im Gewässer, der wasserwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserführung und der Wasserrückhaltung im Gewässer dienen.“

Nach der Begründung übernimmt § 24 Abs. 1 S. 1 LWaKüG-E M-V die geltende Regelung des § 62 LWaG und stellt ergänzend klar, „dass Anlagen in Gewässern, für deren Unterhaltung und Bedienung der Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen der Gewässerunterhaltung zuständig ist, nicht nur der bloßen Abführung von Wasser dienen. Mit ihnen kann auch Wasser

⁷⁶ Expertengespräch vom 13.6.2025.

⁷⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl., 2023, § 36 Rn. 28.

in der Fläche zurückgehalten oder verteilt sowie die wasserwirtschaftlich erforderliche Mindestwasserführung und auch Wasserrückhaltung sichergestellt werden.“

Beide Funktionen – Zu- und Abführung von Wasser – können von Stauanlagen erfüllt werden und gelten mithin als Unterhaltungsmaßnahmen i.S.v. § 39 WHG.

§ 62 LWaG M-V ergänzt § 39 WHG und verengt diese Vorschrift nicht: Die Neufassung des § 24 Abs. 1 S. 1 LWaKüG-E M-V stellt klar, dass Stauanlagen schon immer – auch i.S.d. § 62 LWaG M-V – umfasst waren.

b) Betrieb und Änderung bestehender Stauanlagen

Hinsichtlich der Frage, ob der Betrieb und die Änderung bestehender Stauanlagen als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahmen eingeordnet werden, kann nach oben verwiesen werden (siehe oben C.II.2.b)). Das LWaG M-V enthält keine von den bundesgesetzlichen Vorschriften abweichenden Regelungen. Dies bestätigt auch der bereits erwähnte Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2012 (AZ VI 4), wonach Wasseraufstauanlagen, die im Rahmen eines Gewässerausbaus mithergestellt wurden und im öffentlichen und insbesondere im wasserwirtschaftlichen Interesse liegen, als Bestandteil des Gewässerbettes gelten und ihr wasserwirtschaftlich erforderlicher Betrieb grundsätzlich von der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG mitumfasst ist.

Wie oben dargestellt, können auch Änderungen der Stauanlage, insbesondere auch die Ausstattung mit festen Schwellen, vom Betrieb umfasst und insofern als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahme bewertet werden (siehe oben C.II.2.b)cc)). Ausschlaggebend ist grundsätzlich die Beurteilung im Einzelfall.

c) Träger der Gewässerunterhaltung

Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wurden flächendeckend Wasser- und Bodenverbände (Gewässerunterhaltungsverbände) durch das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden M-V (GUVG M-V)⁷⁸ gegründet. Nach § 1 GUVG M-V sind für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Unterhaltungsverbände nach WVG für die Gewässereinzugsgebiete entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz zuständig (aa)). Festsetzungen für Unterhaltungsmaßnahmen – auch für Stauanlagen, also Anordnungen im Einzelfall, kann die zuständige untere Wasserbehörde bei Gewässern zweiter Ordnung treffen (bb)).

⁷⁸ Siehe Fn. 50.

aa) Träger der Unterhaltungslast, Duldungspflichten

Nach § 63 S. 1 LWaG M-V tragen die Unterhaltungslast für Gewässer, mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit, 1. bei Gewässern erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen das Land, 2. bei Gewässern zweiter Ordnung die durch besonderes Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände, 3. bei Häfen, Lande- und Umschlagstellen der, der sie betreibt. § 63 Satz 1 LWaG M-V i.V.m. § 6 GUVG M-V überträgt die (an sich) gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 WHG den Eigentümern obliegenden Unterhaltungslast für die Gewässer zweiter Ordnung auf die Wasser- und Bodenverbände.⁷⁹ Der bereits erwähnte Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2012 (AZ VI 4) stellt klar, dass Wasseraufstauanlagen grundsätzlich von der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG umfasst sind.

Die Unterhaltung der Gewässer und Stauanlagen obliegt mithin den durch besonderes Landesgesetz gegründeten Unterhaltungsverbänden. § 1 GUVG M-V normiert:

“Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung werden durch dieses Gesetz Unterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände) nach Wasserverbandsgesetz für die Gewässereinzugsgebiete entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz gegründet.“

Insgesamt gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 27 Wasser- und Bodenverbände, deren Grenzen sich generell an den Niederschlagseinzugsgebieten orientieren. Nach § 2 GUVG M-V sind Mitglieder der Verbände die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (Nr. 1) und die Gemeinden für alle übrigen Flächen (Nr. 2). Nach § 2 Abs. 2 GUVG M-V können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde andere Wasser- und Bodenverbände als Unterverbände den Verbänden (dann: Oberverbände, siehe § 72 Abs. 2 S. 1 WVG) beitreten.

Gemäß § 41 WHG und § 66 LWaG M-V sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden: So können bei der Reinigung von Stauanlagen größere Schlammansammlungen oder Treibholzansammlungen anfallen; der anfallende Aushub ist von den Ufergrundstücken aufzunehmen.

bb) Anordnungen zur Gewässerunterhaltung

Zuständig für Anordnungen zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung i.S.d. § 42 WHG sind die unteren Wasserbehörden: Das sind gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 106 S. 1 LWaG M-V die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Es handelt sich

⁷⁹ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 29.05.2018 - 1 L 506/16, R. 89.

hierbei um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 106 S. 3 LWaG M-V).

Bei Entscheidungen bzw. Festsetzungen über Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 42 WHG, zu denen auch Unterhaltungsmaßnahmen für den Betrieb von Stauanlagen zählen können, ist das einfache Verwaltungsverfahren nach §§ 10 ff. VwVfG M-V⁸⁰ anwendbar. Denn es handelt sich nicht um Maßnahmen, die gemäß § 122 LWaG M-V i.V.m. §§ 63 ff. VwVfG M-V im förmlichen Verwaltungsverfahren zuzulassen sind. Im einfachen Verwaltungsverfahren ist vor der Festsetzung einer Unterhaltungsmaßnahme, wenn sie in Rechte eines Beteiligten, z.B. eines Eigentümers, Anliegers oder Hinterlegers eines Gewässers, eingreift, weil etwa die Nutzung des Grundstücks beeinflusst wird, eine Anhörung der Betroffenen nach § 28 Abs. 1 VwVfG M-V durch die Gewässerbehörde durchzuführen.

d) Wasserschau, Mitwirkung der Gewässerschaukommission

Das Ergreifen einer Unterhaltungsmaßnahme und insofern auch eine Änderung der baulichen Anlage oder des Betriebs einer Stauanlage unterliegt keinen gesonderten Verfahrensanforderungen. So besteht auch keine Verpflichtung, eine Gewässerschau vor der Entscheidung über eine Unterhaltungsmaßnahme durchzuführen.

aa) Allgemein

Gewässerschauen sind bundesrechtlich nicht geregelt. Es handelt sich hierbei um ein Instrument der vorbeugenden Gewässeraufsicht, bei der die zuständige Wasserbehörde oder der jeweilige Verband erforderliche Informationen sammelt. Eine Gewässerschau, die regelmäßig oder nach Bedarf durchgeführt wird, kann behördlich angeordnet und unter behördlicher Aufsicht durchgeführt werden. Eine oberirdische Gewässerschau kann durch die Wasser- und Bodenverbände ohne behördliche Anordnung durchgeführt werden (sog. Verbandsschau). Die Wasserschau umfasst nicht nur das oberirdische Gewässer, sondern auch die Anlagen in oder an Gewässern. Es soll festgestellt werden, ob die Gewässer und ihre Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und bewirtschaftet werden.⁸¹ Die Beteiligten haben regelmäßig ein Recht auf Teilnahme und Äußerung.

Der Zweck von behördlichen und verbandlichen Gewässerschauen ist, die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Hochwasserschutz und der ökologischen Funktionen der Gewässer zu prüfen.⁸² Sie dienen dazu, Gefahren am Gewässer, unzulässige

⁸⁰ Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung v. 6.5.2020, GVOBl. M-V, S. 410; zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungs-kostenG und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesVO vom 11.12.2024, GVOBl. M-V, S. 617.

⁸¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 100 Rn. 21.

⁸² Vgl. § 78 Abs. 1 S. 1 NWG: „Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.“

Nutzungen und sonstige Mängel festzustellen und Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Außerdem ermöglichen sie ein planvolles Handeln, um die wasserwirtschaftlichen Ziele zu erreichen.⁸³ Ziel der Gewässerschau ist es auch, den Zustand von wasserbaulichen Anlagen vor Ort zu besichtigen und kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen. Zudem können auch Probleme, die sich z.B. aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes mit Gewässeranliegern ergeben, besprochen werden. Durch die gemeinsame Begehung mit der Wasserbehörde können vor Ort Zweifelsfragen, Zuständigkeitsfragen und umstrittene Maßnahmen schnell und unbürokratisch – mit anderen Worten: informell – gelöst werden.⁸⁴

Der Unterhaltungsverband Nr. 53 – West- und Südaue (Barsinghausen, Niedersachsen) formuliert den Zweck der Gewässerschauen auf seiner Webseite⁸⁵ wie folgt:

„Die Gewässerschau zählt aus Verbandssicht zu einem zentralen Kommunikationsinstrument bei der Gewässerunterhaltung und -entwicklung. Gemeinsam werden aktuelle Themen sowie Belange der verschiedenen Interessengruppen diskutiert und ausgetauscht. Probleme können direkt vor Ort angesprochen und Lösungswege eingeleitet werden.“

Gewässerschauen dienen dazu, Informationen über den Stand der Gewässer und ihrer Anlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zukünftig zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltungslast, also auch Änderungen an Stauanlagen, innerhalb dieser Gewässerschauen unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten abzustimmen. Insgesamt handelt es sich hierbei um ein Instrument der Informationsbeschaffung, Kommunikation zwischen Betroffenen und der informellen Konfliktlösung.

bb) § 93 LWaG M-V

§ 93 LWaG M-V enthält hierzu spezifische Regeln zur behördlichen Gewässerschau: Nach § 93 Abs. 1 LWaG M-V unterstützen die Schaukommissionen die Wasserbehörde durch Schauen der natürlich fließenden oberirdischen Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerschaukommission) und wirken bei den sich aus der Wasserschau ergebenden Entscheidungen der Wasserbehörden mit. Nach § 93 Abs. 2 LWaG M-V kann mit der Schau der Gewässer ein Wasser- und Bodenverband beauftragt werden (§§ 44 und 45 WVG). Eine Anordnungsbefugnis hat die untere Wasserbehörde nach § 93 LWaG M-V nicht.⁸⁶ In M-V sind die Wasser- und Bodenverbände mit den Gewässerschauen nach § 93 LWaG M-V beauftragt; üblich ist es, dass auch der jeweilige Vertreter der unteren Wasserbehörde an diesen Gewässerschauen

⁸³ WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH (Hrsg.), Gewässerschau - mehr als eine Pflichtaufgabe, 2015, S. 6 ff., abrufbar unter: https://wbw-fortbildung.de/sites/default/files/2022-01/Layoutentwurf_Gewässerschau_endversion_internet.pdf (Stand: 1.8.2025).

⁸⁴ Vgl. dazu Wasser- und Bodenverband Untere Warnowküste, abrufbar unter: <https://wbv-untere-warnow-kueste.de/gewaesserunterhaltung/gewaesserschau/> (Stand: 1.8.2025).

⁸⁵ Vgl. dazu Unterhaltungsverband Nr. 53 „West- und Südaue“ abrufbar unter: <https://www.uhv53.de/aufgaben/> (Stand: 1.8.2025).

⁸⁶ § 93 Abs. 2 LWaG M-V i.V.m. §§ 44, 45 WVG.

teilnimmt.⁸⁷ Die Wasser- und Bodenverbände verfügen über Schaubeaufträge, die gemäß Satzung auf der Verbandsversammlung gewählt werden. Das Protokoll der Gewässerschau unterschreiben alle Teilnehmer und die untere Wasserbehörde. Es besteht keine Konkretisierung, wann und wo eine Gewässerschau durchzuführen ist. Es besteht auch keine Pflicht für die untere Wasserbehörde oder für Wasser- und Bodenverbände, die die Unterhaltungslast tragen, vor jedem Ergreifen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Gewässerschau durchzuführen.

Das in § 93 Abs. 1 Hs. 2 LWaG M-V normierte Mitwirkungsrecht der Gewässerschaukommission an den sich aus der Wasserschau ergebenden Entscheidungen der Wasserbehörde ist nicht näher konkretisiert. Was als Mitwirkung zu verstehen ist, also ob es sich um eine bloße Möglichkeit zur Stellungnahme, Anhörung oder gar Mitentscheidung handelt, ist nicht näher festgelegt.

Staubeiräte oder ähnliche, spezifisch auf die Schau von Stauanlagen ausgerichtete Institutionen existieren in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

III. Zwischenergebnis

Das LWaG M-V normiert über das Wasserhaushaltsgesetz hinaus das Aufstauen und die damit verbundene Errichtung einer neuen Stauanlage als anzeigepflichtig. Ausdrücklich ist das dauerhafte Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen geregelt. Auch ohne erneute Zulassung kann die Wasserbehörde im Einzelfall die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Stauanlage, die auf einem alten Recht beruht, das nicht mehr auffindbar und insofern auch nicht mehr dokumentierbar ist, Maßgaben für eine solche Maßnahme unter Berufung auf die Legalisierungswirkung der alten Zulassung festsetzen.

Nach § 1 GUVG M-V sind für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Unterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände) nach WVG für die Gewässereinzugsgebiete entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände zuständig. Anordnungen im Einzelfall i.S.d. § 42 WHG, etwa für die Unterhaltung von Stauanlagen, kann die zuständige untere Wasserbehörde bei Gewässern zweiter Ordnung treffen. Gemäß § 41 WHG und § 66 LWaG M-V sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zuständig für Anordnungen zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung i.S.d. § 42 WHG sind die unteren Wasserbehörden: Das sind gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 106 S. 1 LWaG M-V die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Es handelt sich

⁸⁷ Expertengespräch vom 13.6.2025.

hierbei um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 106 S. 3 LWaG M-V).

Behördliche und verbandliche Gewässerschauen dienen dazu, Informationen über den Stand der Gewässer und ihrer Anlagen zu ermitteln und zu bewerten. Zudem sollen sie dazu beitragen, ggf. zukünftig zu ergreifende Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltungslast (also auch Änderungen an Stauanlagen) unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten abzustimmen und potentiellen Konflikte vorzubeugen. Nach § 93 Abs. 1 LWaG M-V unterstützen die Schaukommissionen die Wasserbehörde. Ein konkretes Mitwirkungsrecht oder eine zwingende Anhörung der Schaukommissionen vor dem Ergreifen von Unterhaltungsmaßnahmen besteht nicht. In M-V sind die Wasser- und Bodenverbände mit den Gewässerschauen beauftragt. Spezifisch auf Stauanlagen fokussierte Staubeiräte existieren in Mecklenburg-Vorpommern nicht bzw. sind nicht rechtlich normiert.

E. Anforderungen nach Landeswasserrecht Brandenburg (BbgWG)

I. Anwendungsbereich

1. Reichweite

Das Wassergesetz Brandenburgs regelt die landesspezifischen Belange der Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der Gewässer, die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren (§ 1 Abs. 1 BbgWG). Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf oberirdische Gewässer und Grundwasser i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG und findet Anwendung auf Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzung auswirken oder auswirken können (§ 1 Abs. 2 BbgWG). Auch hier zählen zu den oberirdischen Gewässern auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie deren Fortsetzung oder Bestandteil sind (§ 1 Abs. 3 BbgWG).

Da Stauanlagen an oder in oberirdischen Gewässern sich auf diese auswirken oder auswirken können, werden sie explizit vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 BbgWG erfasst.

2. Ausnahmen

Auch in Brandenburg hat der Gesetzgeber von der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 2 S. 1 WHG durch § 1 Abs. 4 BbgWG Gebrauch gemacht:

„Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:

1. Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen;

2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind;
3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind.“

Hiernach kommt es für die Anwendbarkeit des Wasserrechts darauf an, ob Gräben dazu bestimmt sind, nur ein Grundstück zu be- oder zu entwässern. Ist dies der Fall, sind sie vom Anwendungsbereich des Wasserrechts ausgenommen, da sie nur von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Im Gefolge dessen sind auch Stauanlagen, die in oder an diesen Gräben errichtet oder betrieben werden, vom Anwendungsbereich des Wasserrechts ausgenommen. Ihre Errichtung oder Betrieb unterliegt dann möglicherweise dem Landesbaurecht, nicht aber dem Landeswasserrecht.

Der Begriff des Grundstücks ist im BbgWG nicht definiert. Fraglich ist, ob es bei der Bestimmung einer Fläche als Grundstück auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse oder auf einen abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche ankommt. Die Literatur⁸⁸ und die Rechtsprechung⁸⁹ gehen vom Begriff des Grundstücks im zivilrechtlichen Sinne aus. Ob der Begriff „Grundstück“ auch als „Teil der Erdoberfläche“ verstanden werden kann, so dass etwa bei Moorwiedervernässung die Fläche, auf die sich die Be- oder Entwässerung direkt auswirkt,⁹⁰ m.a.W. der Moorkörper, als Grundstück i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BbgWG eingeordnet werden könnte, und es auf die Eigentumsverhältnisse der wiedervernässten Flächen nicht ankäme, ist bislang nicht geklärt. Eine solche Interpretation ist jedenfalls nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BbgWG nicht ausgeschlossen. Für eine weite Auslegung des Begriffs Grundstück könnte auch sprechen, dass in einigen Ländern Be- und/oder Entwässerungsgräben vom Anwendungsbereich des WHG ausgenommen sind, ohne dass es auf die Grundstücksbetroffenheit ankommt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ThürWG sind Be- und Entwässerungsgräben, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, vom Anwendungsbereich des Wassergesetzes ausgenommen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) HessWG sind Gräben, die der Bewässerung dienen, vom Anwendungsbereich des WHG ausgenommen.

II. Errichtung, Änderung und Betrieb von Stauanlagen

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb von Stauanlagen werden nicht explizit im BbgWG geregelt.

⁸⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 2 Rn. 22.

⁸⁹ BGH, Urt. v. 22.11.2001 – III ZR 322/00, NJW 2002, 818 (819).

⁹⁰ Die Be- oder Entwässerung eines Grundstücks durch einen Graben kann sich mittelbar auch auf angrenzende Grundstücksflächen – etwa auf mineralische und organische Böden – auswirken.

1. Zulassungspflichtigkeit

a) Allgemein

Einen gesonderten Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von Stauanlagen enthält das BbgWG nicht. Lediglich nach § 129a Abs. 1 Nr. 1 BbgWG ist festgelegt, dass die Errichtung einer UVP-pflichtigen Stauanlage einer Planfeststellung bedarf:

„(1) Die nachfolgenden Vorhaben bedürfen der vorherigen Planfeststellung, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:

- (weggefallen)
- Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser,
- (...).“

Nach § 129a Abs. 2 Nr. 5 BbgWG ist ferner der Bau einer Wasserkraftanlage, soweit diese nicht gemäß Absatz 1 der Planfeststellung bedarf, zulassungsbedürftig.

b) Errichtung zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Stauanlagen

Ob eine Maßnahme – wie etwa die (Wieder-)Herstellung der Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit einer bestehenden Stauanlage – von der Errichtungsgenehmigung gedeckt, mit anderen Worten legalisiert wird, oder ob es sich um die Errichtung einer neuen Stauanlage handelt und sie demzufolge einer Zulassung bedarf, hängt maßgeblich von der Legalisierungsreichweite der „Altgenehmigung“ bzw. des „alten Staurechts“ ab (siehe oben C.II.1.d)). Dieses wirkt grundsätzlich auch nach Inkrafttreten des WHG am 1.3.1960 fort.

Auch alte Staurechte (Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen), die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) erteilt oder aufrechterhalten worden sind, gelten fort, ohne dass es einer erneuten Zulassung bedarf. § 147 BbgWG regelt den Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG):

„(1) Am 16. Juni 1994 bestehende alte Rechte und alte Befugnisse bleiben aufrechterhalten. Eine Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung ist nicht erforderlich für Benutzungen und die Errichtung von Anlagen, die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) zugelassen oder deren Zulassungen durch das vorgenannte Gesetz aufrechterhalten worden sind und zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.“

(2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Gesetzen.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Anlage im Sinne des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder zu betreiben, können durch die Wasserbehörde nach Inhalt und Umfang neu festgesetzt sowie zurückgenommen oder widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist.

(4) 20 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, soweit der Widerruf ohne Entschädigung schon nach dem vor dem 1. Juli 1990 geltenden Recht zulässig war.“

Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Stauanlage, die zur Zeit der DDR zugelassen worden ist, bedarf insofern keiner neuen Zulassung, wenn ihr Umfang von dem alten Recht abgedeckt wird. Die Feststellung des Inhalts und Umfangs des alten Rechts kann von den Inhabern des alten Rechts bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden. Soll die Wiederherstellung einer Stauanlage erfolgen, so kann auch dies ohne erneute Zulassung beantragt und festgesetzt werden. Zugleich kann auch die zuständige Wasserbehörde nach Inhalt und Umfang die Nutzung einer Stauanlage neu festsetzen und das alte Recht zurücknehmen oder widerrufen, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist.

2. Zulassungsfreie Gewässerunterhaltung

a) Umfang der Gewässerunterhaltung

§ 78 BbgWG regelt den Umfang der Gewässerunterhaltung:

„(1) Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.

(2) Die nach § 79 Absatz 1 für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein- oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen. Die Abstimmung gilt als

erfolgt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Unterlagen keine Einwände erhoben werden.

(3) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der – hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser – den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. Der Betrieb bedarf abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis. In der Erlaubnis ist auch zu bestimmen, welche Anforderungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 einzuhalten sind.“

b) Betrieb und Änderung bestehender Stauanlagen

aa) Genehmigungsvorbehalt für Unterhaltung und Betrieb einer Stauanlage

Nach § 78 Abs. 3 BbgWG umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand dienen, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. § 78 Abs. 3 S. 2 BbgWG schreibt eine explizite Genehmigungspflicht für den Betrieb einer Stauanlage vor. In der Erlaubnis ist auch zu bestimmen, welche Anforderungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 einzuhalten sind. Dieser Genehmigungsvorbehalt für Stauanlagen ist eine Besonderheit in Brandenburg und findet sich so weder im Bundesrecht (§ 9 Abs. 3 S. 2 WHG) noch im Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern (siehe oben D.II.2.b)). Folglich ist in Brandenburg die Errichtung einer Stauanlage ebenso genehmigungspflichtig, wie Maßnahmen der Unterhaltung einer Stauanlage (§ 78 Abs. 3 Satz 2 BbgWG).

bb) Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24.7.2025

Das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt,⁹¹ das auf dem Entwurf der SPD-Fraktion und der BSW-Fraktion vom 9.5.2025⁹² beruht, sieht in Artikel 1, der Änderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes enthält, die Aufhebung von § 78 Abs. 3 S. 2 und 3 vor. Wie oben bereits ausgeführt, regelt § 78 Abs. 3 S. 2 BbgWG, dass der Betrieb von Stauanlagen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Erlaubnis bedarf. In Satz 4 werden Anforderungen an den Inhalt der Erlaubnis gestellt. Die Streichung der Sätze 2 und 3 führt dazu, dass der Betrieb der Anlagen keiner Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf, da es sich um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt, die keine Benutzung i.S.v. § 9 Absatz 3 Satz 2 WHG darstellen. In der Gesetzesbegründung wird als Ziel der Änderung die Beseitigung erheblicher Vollzugsdefizite genannt. Denn

⁹¹ Bgb GVBl. Nr. 17 v. 24.7.2025.

⁹² Bbg LT-Drs. 8/956.

„im Land Brandenburg wird eine Vielzahl von Anlagen ohne die nach derzeitiger Rechtslage erforderlichen Zulassungen betrieben. Schätzungen gehen von einem Gesamtbestand von rund 10.000 Anlagen in den Gewässern 2. Ordnung aus. Welcher Anteil davon in einem betriebsfähigen Zustand ist und auch tatsächlich betrieben wird, ist nicht bekannt. Die Anlagenanzahl ist regional und damit von Landkreis zu Landkreis sehr unterschiedlich. Die Änderung wird zu Entlastungen bei den unteren Wasserbehörden führen, die keine Zulassungen mehr erteilen müssen. Ebenso werden die Gewässerunterhaltungsverbände im Hinblick auf die Zusammenstellung der Antragsunterlagen erheblich entlastet.“⁹³

Die Änderung des § 78 Abs. 3 BbgWG, die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt,⁹⁴ wird zur Zulassungsfreiheit der Änderungen und Betriebsänderung von Stauanlagen im Rahmen der Unterhaltung in Brandenburg führen. Es obliegt zukünftig der Unterhaltungsverantwortung der Träger der Unterhaltungslast für Stauanlagen (siehe unten E.II.2.c)aa)(2)), die erforderlichen Maßnahmen – grundsätzlich ohne behördliche Zulassung – zu treffen.

cc) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagement im Land Sachsen-Anhalt

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagement im Land Sachsen-Anhalt sieht in Artikel 1, der die Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt enthält, mehrere Erleichterungen und Vereinfachungen für den Betrieb und Änderungen einer Stauanlage vor. Sie betreffen zum einen die explizite gesetzliche Festlegung des Betriebs und dessen Änderungen als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahme (1) sowie die Einführung einer Experimentierklausel zur Erprobung neuer Unterhaltungsmaßnahmen (2).

(1) Betrieb und Änderung einer Stauanlage als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahme

Der Entwurf zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, die in Art. 1 des Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt enthalten ist, beinhaltet eine Neufassung des Absatzes 1 des § 52 WG LSA (Umfang der Gewässerunterhaltung):

„Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz erstreckt sich auf das Gewässerbett. Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.“

Nach Satz 2 des § 52 Abs. 1 WG LSA-E sind Stauanlagen gesetzlich geregelte Bestandteile der Gewässerunterhaltung. § 49 Abs. 1 S. 2 WG LSA regelt, dass die Herstellung und die

⁹³ Brandenburg LT-Drs. 8/956, Begründung S. 2.

⁹⁴ Art. 4 des Gesetzes.

wesentliche Änderung von Stauanlagen zulassungsfrei sind, wenn sie einer gestattungsbedürftigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Das bedeutet, dass auch wesentliche Änderungen an und des Betriebs von Stauanlagen klar als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahme gesetzlich eingeordnet werden.

Nach der Gesetzesbegründung⁹⁵ handelt es sich um die Kernregelung des Gesetzentwurfs. Denn nach dem geltenden § 52 Abs. 1 Nr. 4 WG LSA zählen zwar auch Änderungen an Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen, zur zulassungsfreien Gewässerunterhaltung, nicht jedoch Anlagen, die dem Rückhalt des Wassers dienen. Änderungen an Stauanlagen, die dem Rückhalt von Wasser dienen, unterliegen nach geltendem Recht somit einem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt, da es sich regelmäßig um Gewässerbenutzungen handelt. Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedürfnisse und der sonstigen Landnutzungsinteressen in Folge der vergangenen Trockenperioden und der klimatischen Veränderungen kommt nach der Gesetzesbegründung der Komponente „Rückhaltung von Wasser in der Fläche“ ein wesentlich größerer Stellenwert als bisher zu. Die vorgeschlagene Fassung des § 52 Abs. 1 WG LSA-E bezweckt insbesondere, den § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 WHG komplett, d.h. auch mit dem Ziel von Stauanlagen zwecks Rückhaltung von Wasser, in den Anwendungsbereich zulassungsfreier Unterhaltungsmaßnahmen zu integrieren.

(2) Experimentierklausel zur Erprobung neuer Unterhaltungsmaßnahmen

Der Entwurf zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der in Art. 1 des Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt beinhaltet, sieht einen neuen „§ 54a Experimentierklausel“ vor:

„(1) Zur Erprobung neuer Unterhaltungsmodelle oder zur Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung kann das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften, die die Gewässerunterhaltung regeln, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulassen.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die zeitlich begrenzten Ausnahmen dokumentiert werden und die Ergebnisse der Erprobung für andere Unterhaltungspflichtige nutzbar gemacht werden.“

Nach der Gesetzesbegründung⁹⁶ ermöglicht diese Norm, dass der Unterhaltungspflichtige zeitlich befristete Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchführen darf, die fachlich zu verbesserten Abfluss- oder Rückhaltungsverhältnissen führen. Was unter neuen

⁹⁵ Sachsen-Anhalt LT-Drs. 8/4869, Begründung S. 44.

⁹⁶ Sachsen-Anhalt LT-Drs. 8/4869, Begründung, S. 47.

Unterhaltungsmodellen zu verstehen ist, wird weder durch den Gesetzentwurf oder die Begründung geklärt bzw. definiert. Nach der Gesetzesbegründung zählen dazu Maßnahmen, die formal-rechtlich das Gewässerunterhaltungsregime verlassen. Das bedeutet, dass auch Maßnahmen, die als Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9 WHG) oder als Ausbau eines Gewässers (§§ 68, 67 Abs. 2 WHG) zulassungspflichtig wären, dennoch zeitlich befristet von dem Träger der Unterhaltungslast eines Gewässers vorgenommen werden dürfen, wenn dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen wird, der zwischen dem Träger der Unterhaltungspflicht und dem zuständigen Ministerium abzuschließen ist.

Zu denken ist etwa auch an eine Zulassung eines vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, was als Unterhaltungsmodell gilt. Dies kann gemäß § 17 Abs. 1 WHG unter spezifischen Voraussetzungen zugelassen werden:

„(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.“

Ggf. kann mit der Experimentierklausel gemäß § 54a LSA WG-E von einer oder mehreren dieser Voraussetzungen des § 17 WHG abgewichen werden. So könnte in Betracht kommen, dass es außer Acht gelassen wird, ob mit einer Entscheidung zugunsten eines Benutzers gerechnet werden kann. Dies könnte Relevanz für sog. Probe- bzw. Nachweisstau für – z.B. moorschonende – Stauanlagen entfalten, indem auf erforderliche Zulassungen befristet verzichtet wird. So könnten Abweichungen von Stauhöhen mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vereinbart werden.

Auch wäre es hiernach möglich, von einer Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde abzusehen, wenn diese durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ersetzt würde.

Ferner könnten mit dieser Experimentierklausel auch Abweichungen vom Verfahrensrecht ermöglicht werden, wie etwa von einer Beteiligung von Eigentümern, Anliegern etc. abgesehen werden. Dies wäre materiell-rechtlich allerdings nur zulässig, wenn keine wasserwirtschaftlichen Ziele und Rechte Dritter beeinträchtigt würden.

Ob dies eine Erleichterung oder Beschleunigung von Maßnahmen in Bezug auf den Bestand von Stauanlagen darstellt, ist zu diskutieren. Jedenfalls werden mit diesen Maßnahmen und öffentlich-rechtlichen Verträgen in erster Linie das zuständige Ministerium und nicht die unteren Wasserbehörden belastet, wo laut der Gesetzesbegründung ein hohes Vollzugsdefizit existiert. Würde der neue § 52 Abs. 1 WG LSA-E in Kraft treten, hätte diese Experimentierklausel für Änderungen von Stauanlagen kaum Relevanz, da diese dann einer zulassungsfreien Unterhaltung des Gewässers unterfielen. Allerdings könnte diese Experimentierklausel ggf. das Regime in Brandenburg erleichtern.

dd) Zwischenergebnis

In Brandenburg kommt es für die Anwendbarkeit des Wasserrechts auf Gräben darauf an, ob sie dazu bestimmt sind, nur ein Grundstück zu be- oder zu entwässern. Ist dies der Fall, sind sie vom Anwendungsbereich des Wasserrechts ausgenommen, da sie nur von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Im Gefolge dessen sind auch Stauanlagen, die in oder an diesen Gräben errichtet oder betrieben werden, vom Anwendungsbereich des Wasserrechts ausgenommen. Ihre Errichtung oder Betrieb unterliegt dann möglicherweise dem Landesbaurecht, nicht aber dem Landeswasserrecht. Ob der Begriff des Grundstücks nicht zivilrechtlich, sondern i.S.e. Teils der Erdoberfläche interpretiert werden kann, ist nicht abschließend geklärt.

Einen gesonderten Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von Stauanlagen enthält das BbgWG nicht. Lediglich nach § 129a Abs. 1 Nr. 2 BbgWG ist festgelegt, dass die Errichtung einer UVP-pflichtigen Stauanlage einer Planfeststellung bedarf.

Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Stauanlage, die zur Zeit der DDR zugelassen worden ist, bedarf insofern keiner neuen Zulassung, wenn ihr Umfang von dem alten Recht abgedeckt wird.

Im Unterschied zum Landeswasserrecht in Mecklenburg-Vorpommern unterliegt die Änderung von Stauanlagen in oder an Gewässern zweiter Ordnung in Brandenburg grundsätzlich einem Erlaubnisvorbehalt nach § 78 Abs. 3 S. 2 BbgWG. In Mecklenburg-Vorpommern sind derartige Änderungen an Stauanlagen regelmäßig von der zulassungsfreien Unterhaltung erfasst, die als öffentlich-rechtliche Verpflichtung ausgestaltet ist (siehe Erlass des Landesministeriums M-V). Die Änderung des Landeswassergesetzes in Brandenburg, die ab dem 1.1.2026 in Kraft tritt, führt zur Beseitigung der Zulassungspflicht für die zwecks Unterhaltung erforderlichen Änderungen einer Stauanlage und wird zu einer erheblichen Erleichterung und vermutlich auch Beschleunigung von Unterhaltungsmaßnahmen an Stauanlagen führen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagement im Land Sachsen-Anhalt sieht in Artikel 1, der eine Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

enthält, mehrere Erleichterungen und Vereinfachungen für den Betrieb und Änderungen einer Stauanlage vor. Sie betreffen die explizite gesetzliche Festlegung des Betriebs und dessen Änderungen als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahme sowie die Einführung einer Experimentierklausel zur Erprobung neuer Unterhaltungsmaßnahmen. Diese Regelungen können zu einer Erleichterung oder Beschleunigung von Maßnahmen in Bezug auf den Bestand von Stauanlagen führen.

c) Zuständigkeit für Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung sowie an ihnen liegende Stauanlagen obliegt in Brandenburg den Gewässerunterhaltungsverbänden (Unterhaltungslast) (aa)). Anordnungen für Unterhaltungsmaßnahmen können durch die zuständigen Wasserbehörden getroffen werden (bb)).

aa) Träger der Unterhaltungslast

(1) Grundsatz: Gewässerunterhaltungsverbände

Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BbgWG sind gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgWG⁹⁷ in Brandenburg die Gewässerunterhaltungsverbände, wenn keine Planfeststellung oder -genehmigung für die Unterhaltungsmaßnahme erforderlich ist. Die Gewässerunterhaltungsverbände sind nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (Bbg-GUVG) vom 13. März 1995⁹⁸ errichtet: § 1 Abs. 1 BbgGUVG listet 26 Gewässerunterhaltungsverbände auf, die eine Gesamtfläche von 2.964.106 Hektar abdecken (siehe § 1 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zum BbgGUVG). Die Verbandsgrößen reichen derzeit von 50.814 Hektar bis 194.880 Hektar. Sie bestimmen sich nach den Einzugsgebieten der zu unterhaltenden Gewässer, insbesondere nach den Gewässern zweiter Ordnung.⁹⁹

Die Gewässerunterhaltungsverbände sind mitgliedschaftlich organisierte Selbstverwaltungskörperschaften. Mitglieder sind gemäß § 2 BbgGUVG:

- der Bund, das Land und sonstige Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
- seit 1. Januar 2019 Grundstückseigentümer auf Antrag sowie
- die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

⁹⁷ § 79 Abs. 1 S. 1 BbgWG lautet: „Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt, für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.“

⁹⁸ BbgGVBl.I/95, [Nr. 03], S.14; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4.12.2017, BbgGVBl.I/17, [Nr. 28].

⁹⁹ Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) abrufbar unter: <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/wasser/gewaesser-und-anlagenunterhaltung/gewaesserunterhaltungsverbaende/> (Stand 27.7.2025).

Aufgaben und Funktionen und ihre innere Organisation, die mittels Satzung festgelegt wird (§ 3 BbgGUVG) richten sich nach den Vorschriften des WVG und des BbgWG, soweit im BbgGUVG nichts anderes bestimmt ist (§ 3 BbgGUVG).

(2) Ausnahme: Betreiber der Stauanlage

Nach § 79 Abs. 3 BbgWG obliegt einem Dritten die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht einer Stauanlage, wenn diese von ihm betrieben wird. Allerdings kann die Wasserbehörde nach § 79 Abs. 4 BbgWG die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb einer Stauanlage i.S.d. § 78 Abs. 3 S. 1 BbgWG auf Antrag oder von Amts wegen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen, wenn

- die Anlage bisher von einem Dritten betrieben wurde, oder
- dieser mit der Übertragung einverstanden ist und
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung sowie deren Finanzierung gesichert ist.

Im Unterschied zu Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Unterhaltungslast von Gewässern und damit auch die Betriebszuständigkeit für Stauanlagen nicht ausschließlich den Unterhaltungsverbänden: Sie ist abhängig von der jeweiligen Stauanlage und obliegt z.T. auch Dritten, die etwa Eigentümer, Anlieger oder Hinterlieger sein können.

Den Gewässerunterhaltungsverbänden obliegt mithin nicht vollständig für sämtliche Stauanlagen die Zuständigkeit für den Betrieb bzw. die Unterhaltung. Die fehlende Gesamtabdeckung kann einer gesicherten Bedienung und Bewirtschaftung der Anlagen entgegenlaufen. Insbesondere wenn es um Maßnahmen des Wasserrückhalts z.B. des Wasserrückhalts im Moor geht. Insofern könnte eine Allzuständigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände sachgerecht und sinnvoll sein.

Ob allerdings die Vielzahl an Stauanlagen in Gänze von den Gewässerunterhaltungsverbänden effektiv betrieben werden kann, ist ebenfalls fraglich. Um ein neues Vollzugsdefizit zu verhindern, wäre die Zuständigkeit von Dritten (Nutzern) nach wie vor für Kleinstanlagen sinnvoll, um die Gewässerunterhaltungsverbände nicht zu überfordern.

bb) Anordnungen zur Gewässerunterhaltung

Die Gewässeraufsicht obliegt nach § 100 WHG den Wasserbehörden. Grundsätzlich zuständig auch für Anordnungen zur Gewässerunterhaltung (siehe oben C.II.2.c)bb)) nach § 40 WHG i.V.m. § 79 BbgWG sind nach § 103 BbgWG i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG die unteren Wasserbehörden. Das sind gemäß § 124 Abs. 1 und Abs. 2 BbgWG die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgaben als staatliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

d) Wasserschau, Mitwirkung von Staubeiräten

aa) Gewässerschauen

Das Ergreifen einer Maßnahme, die wesentliche Änderung der baulichen Anlage (§ 87 Abs. 1 BbgWG) oder der Betrieb einer Stauanlage (§ 78 Abs. 3 BbgWG) unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht (vgl. § 8 Abs. 1 WHG). Sie ist nicht von der Unterhaltungspflicht erfasst. Das einschlägige Verfahren richtet sich nach § 130 BbgWG: Soweit es sich nicht um eine gehobene Erlaubnis handelt, für die nach § 130 Abs. 1 Bbg WG das förmliche Verwaltungsverfahren nach § 1 Bbg VwVfG¹⁰⁰ i.V.m. § 63 bis § 70 Bbg VwVfG einschlägig ist, findet das einfache Verwaltungsverfahren nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. §§ 10 ff. BbgVwVfG Anwendung.

Eine Verpflichtung, eine Gewässerschau vor der Entscheidung über eine Erlaubnis für eine Betriebsänderung einer Stauanlage durchzuführen, besteht nach BbgWG nicht.

Nach § 111 Abs. 1 BbgWG sind

„oberirdische Gewässer, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung geboten ist, durch die Wasserbehörde zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.“

Ebenso wie in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen Gewässerschaukommissionen die behördlichen Gewässerschauen der natürlich fließenden oberirdischen Gewässer zweiter Ordnung und wirken bei den Entscheidungen der Wasserbehörden mit. Damit dienen und bereiten sie auch Entscheidungen über die Betriebsänderungen von Stauanlagen durch die zuständigen unteren Wasserbehörden vor.¹⁰¹

§ 111 Abs. 2 BbgWG regelt den Kreis der Mitwirkungsberechtigten:

„Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, dem Landesamt für Umwelt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Fischereibehörde, der unteren Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.“

¹⁰⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwVfGB) v. 7. Juli 2009, GVBl. I S. 262; zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 8.5.2018, GVBl. I Nr. 8.

¹⁰¹ Zu den Zwecken siehe bereits oben D.II.2.d)aa).

Das Mitwirkungsrecht ist auf ein Recht zur Äußerung beschränkt. So ist die Mitwirkung der in § 100 Abs. 2 BbgWG genannten Verbände, Personen und Behörden auf ein Stellungnahme-recht beschränkt; sie haben kein Recht zur Mitentscheidung über eine Unterhaltungsmaß-nahme. Diese trifft der Träger der Unterhaltungspflicht. Bei Betriebsänderungen von Stauan-lagen trifft diese die untere Wasserbehörde als zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung.

bb) Staubeiräte

|Die Errichtung, Beteiligung und die Aufgaben von Staubeiräten ist weder im WHG noch im BbgWG geregelt. § 50 Abs. 3 BbgWG sieht vor:

| „(3) Die Staumarke wird von der Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde auf-nimmt. Der Stauberechtigte und diejenigen, deren Belange von der Stauanlage berührt werden, sind hinzuzuziehen. Das Setzen der Staumarken und der Festpunkte ist vom Be-troffenen zu dulden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Um den unterschiedlichen Interessen an der jeweiligen Stauhaltung gerecht zu werden, wer-den de facto in vielen Regionen des Landes Brandenburg Staubeiräte in der Regel auf freiwil-liger Basis gebildet oder durch das für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung zuständige Lan-desamt für Umwelt Brandenburg (LfU) initiiert. Ferner kann die Errichtung eines Staubeirats etwa eine Maßnahme im Rahmen eines Nationalparkplans sein, wie das Beispiel des Natio-nalparkplan Unteres Odertal¹⁰² zeigt. Um das dynamische Schöpfwerkmanagement umzuset-zen, sind in den Poldern Staubeiräte zu bilden. Mitglieder des Beirates sind Landnutzer, das Wasserwirtschaftsamt, die Unteren Wasserbehörde, der WBV Welse und die Nationalparkver-waltung. Die Arbeit des Staubeirats erfolgt auf der Grundlage einer Satzung.

|Ob und inwieweit Staubeiräte in die Vorbereitung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Stauanlagen, Gewässerschauen unter der Federführung der Unteren Wasserbehörde (UWB) oder Grabenschauen unter der Federführung der Gewässerunterhaltungsverbände einbezo-gen werden, obliegt mithin den zuständigen Behörden. Eine Beteiligung von Gewässerunter-haltungsverbänden ist informeller Natur, gesetzlich allerdings auch nicht verboten.

|Die vorgeschlagene Fassung des § 52 Abs. 1 WG LSA-E bezweckt insbesondere, den § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 WHG komplett, d.h. auch mit dem Ziel, Stauanlagen zwecks Rückhaltung von Wasser in den Bereich zulassungsfreier Unterhaltungsmaßnahmen zu integrieren. Da-nach werden auch Änderungen von Stauanlagen, die dem Rückhalt von Wasser dienen, zur zulassungsfreien Unterhaltungsmaßnahmen erklärt.

¹⁰² Vgl. https://www.nationalpark-unteres-odertal.eu/wp-content/uploads/2016/11/Nationalpark-plan_2014_Band_3_2016.compressed.pdf (Stand: 1.8.2025).

cc) Zwischenergebnis

Grundsätzlich sind in Brandenburg die Gewässerunterhaltungsverbände Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung, wenn keine Planfeststellung oder -genehmigung für die Unterhaltungsmaßnahme erforderlich ist. Allerdings ist der Betrieb von Stauanlagen explizit als Benutzung eines Gewässers genehmigungspflichtig. Insofern sind auch Änderungen an bestehenden Stauanlagen grundsätzlich zulassungspflichtig. Betreiben Dritte eine Stauanlage, so obliegt ihnen auch die Unterhaltungspflicht. Während in Mecklenburg-Vorpommern wohl ganz überwiegend die Unterhaltungslast von Gewässern und ihren Stauanlagen den Gewässerverbänden unterliegt, ist dies in Brandenburg oftmals eine Aufgabe Dritter, wie etwa Eigentümer, Anlieger oder Hinterlieger.

Ebenso wie in Mecklenburg-Vorpommern können die Gewässerunterhaltungsverbände die behördlichen Gewässerschauen im Rahmen der Gewässerschaukommissionen unterstützen. Es existieren in der Praxis zahlreiche Staubeiräte. Sie sind allerdings weder im WHG noch im BbgWG verbindlich vorgesehen, so dass es sich bei ihnen um informelle, Informationen sammelnde und ggf. behördliche Entscheidungen vorbereitende Gremien und Maßnahmen handelt.

F. Anordnungen für Stausanierungsmaßnahmen

I. Rechtsgrundlage

Anordnungen für Stausanierungsmaßnahmen – etwa Instandhaltung der Stauanlagen – gegenüber Eigentümern von Stauanlagen können auf die allgemeine wasserrechtliche oder die ordnungsrechtliche Eingriffsbefugnis der Gewässerbehörden gestützt werden.

So kommt zum einen die wasserrechtliche Anordnungsbefugnis gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG für eine Sanierungsmaßnahme an einer Stauanlage in Betracht: Danach ordnet die zuständige Gewässeraufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Daneben kommt jedenfalls in Brandenburg auch die Abstützung einer Sanierungsmaßnahme auf die allgemeine ordnungsrechtliche Generalklausel in Betracht, da gemäß § 103 Abs. 2 BbgWG die Wasserbehörden auch Sonderordnungsbehörden sind und ihre allgemeinen Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz unberührt bleiben.

Grundsätzlich genügt für ein Eingreifen die rein formelle Illegalität, also eine Gewässerbenutzung oder Anlagennutzung ohne die entsprechende Bewilligung oder Erlaubnis.¹⁰³ Das VG

¹⁰³ St. Rechtsprechung m.w.N. *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 100 Rn. 42.

München sieht auch in dem Verfallenlassen einer Stauanlage ein nach Wasserrecht illegales Unterlassen. Denn das Unterlassen von Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Funktionsuntauglichkeit der Stauanlage führt, ist eine Beseitigung einer Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis. Insofern kann die zuständige Behörde auf der Grundlage von § 100 Abs. 1 S. 2 WHG die erforderlichen Anordnungen für die Wiederherstellung bzw. Sanierung der Anlage gegenüber einem Eigentümer treffen,¹⁰⁴ selbst wenn dessen (altes) Recht zur Steuerung der Anlage erloschen ist.

II. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern kommt es für die Zuständigkeit für die Sanierung von Stauanlagen darauf an, ob es sich bei der Stauanlage um eine Anlage zur Gewässerbenutzung handelt. Dann fällt die Unterhaltungs- und Sanierungspflicht dem Eigentümer der Stauanlage oder dem Gewässerbenutzer zu, was nicht zwingend der jeweilige Wasser- und Bodenverband ist. Ist die Stauanlage Bestandteil des Gewässerbettes, das regelmäßig künstlich hergestellt wurde, umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung der Stauanlage; dann greift § 62 LWaG M-V (siehe oben D.II.2.a)). Dann handelt es sich um Maßnahmen zur Unterhaltung von Stauanlagen, für die ausschließlich die Wasser- und Bodenverbände zuständig sind.

Die zuständige Wasserbehörde kann die per Gesetz bestehende Pflicht zu Sanierung auch speziell durch Anordnung von Sanierungsmaßnahmen festsetzen gemäß § 42 WHG i.V.m. § 106 S. 1 LWaG M-V.

Zuständige Behörde in Mecklenburg-Vorpommern ist die untere Wasserbehörde, wenn es sich um Stauanlagen in Gewässern zweiter Ordnung handelt (§§ 106 S. 1, 107 Abs. 1 LWaG M-V, siehe oben D.II.2.c)bb)).

III. Brandenburg

Neben den Gewässerunterhaltungsverbänden kann in Brandenburg auch den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Unterhaltung von Stauanlagen obliegen (siehe oben E.II.2.c)aa)(2)). Wenn sich der für den Betrieb zuständige Eigentümer nicht um den Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Stauanlage kümmert, kann eine Anordnung im Einzelfall durch die zuständige untere Gewässerbehörde, gestützt auf § 100 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m. §§ 82, 37 Abs. 1, 103 BbgWG, ggf. unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 5 BbgWG, erteilt werden. Wenn es sich wegen der Vielzahl der Anlagen und der Wirkung auf den Wasserrückhalt bei Stausanierungen in einem großen Gebiet um einen Gewässer- ausbau handelt, kann sich eine Ausbaupflicht für das Wasserwirtschaftsamt aus § 89 Abs. 2 BbgWG ergeben. In Betracht kommt ein Wegfall von Planfeststellung/Plangenehmigung nach

¹⁰⁴ VG München, Urt. v. 1010.2017 – M 2 K 17.4293, Rn. 25 f.

§ 74 Abs. 7 M-V oder i.V.m. § 1 BbgVwVfG bei Vorliegen der Kriterien eines Falles unwesentlicher Bedeutung (andere öffentliche Belange nicht berührt, Rechte anderer wegen Verpflichtung zum Handeln nicht beeinflusst, keine UVP erforderlich).

G. Zusammenfassung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass wasserhaushälterische Maßnahmen zwecks Rückhaltung von Wasser in der Fläche, die durch Änderungen der baulichen Substanz (u.a. Stausanierung) oder des Betriebs einer Stauanlage erreicht werden sollen, zwar einheitlichen Anforderungen nach dem WHG unterliegen. Die Länder – hier beispielhaft Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – haben allerdings von Öffnungsklauseln des WHG und ihren Abweichungsrechten Gebrauch gemacht, so dass Änderungen von Stauanlagen zum Teil erheblich voneinander abweichenden Unterschieden in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen unterliegen. Dies führt in der Praxis nicht selten zu Rechtsunsicherheit und damit verbunden Vollzugsdefiziten. Auch zeigt der Vergleich, dass die Länder teilweise rechtliche Erleichterungen in ihren Wassergesetzen vorsehen, die Vollzugsdefiziten erheblich entgegenwirken könnten.

I. Anwendungsbereich des WHG und der Landeswassergesetze auf Stauanlagen an Be- und Entwässerungsgräben

Für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Stauanlagen an und in oberirdischen Gewässern i.S.v. § 2 Abs. 1 WHG findet das WHG grundsätzlich Anwendung. Die Länder können Ausnahmen für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wie etwa Gräben treffen. Von dieser Öffnungsklausel haben Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. Die anderen Länder haben hiervon ebenfalls Gebrauch gemacht (Anlage 2). Für Be- und Entwässerungsgräben und insoweit auch für an ihnen bestehenden Stauanlagen ergibt sich eine sehr heterogene Rechtslage¹⁰⁵: Z.T. werden Be- und Entwässerungsgräben gänzlich vom Anwendungsbereich des WHG und der Landeswassergesetze ausgenommen, z.T. mit dem Zusatz, dass sie nur für ein oder zwei Grundstücke eine Vorflutfunktion entfalten oder dass sie zusätzlich von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung sind.

II. Zulassungspflichtigkeit von Stauanlagen

Eine Errichtung einer Stauanlage ist grundsätzlich zulassungsbedürftig, da ihr Betrieb zu einem Stauen von Wasser führt und es sich folglich um eine Benutzung eines Gewässers i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt. Insoweit ist eine Zulassung nach § 8 WHG erforderlich. Falls die Schwelle der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers – etwa durch eine intensive Veränderung des Gewässers – mit der Errichtung der Stauanlage überschritten wird, handelt

¹⁰⁵ Siehe Anlage 2.

es sich um eine Maßnahme des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 WHG, die infolgedessen einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung nach § 68 WHG bedarf.

Änderungen bestehender Stauanlagen, z.B. durch Sanierung (Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit) oder Ausstattung mit festen Schwellen oder Änderungen des Betriebs bestehender Stauanlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung sind in Mecklenburg-Vorpommern zulassungsfreie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Vorbehaltlich einer Beurteilung des Einzelfalls können die hier behandelten Änderungen an Stauanlagen regelmäßig als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahme eingeordnet werden, die von den Trägern der Unterhaltungslast, den als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisierten Wasser- und Bodenverbänden, zu ergreifen sind, wenn sie

- nach Inhalt und Umfang die Grenzen der ursprünglichen Genehmigung für den Betrieb der Anlage nicht überschreiten, d.h. insbesondere keine gänzlich anderen oder gegenüber der bestehenden Genehmigung neuen wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgen, oder
- eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage an Ort und Stelle und gemäß den historischen Gegebenheiten beinhalten.

Entscheidend kommt es allerdings auf die Beurteilung des Einzelfalls an.

In Brandenburg sind Änderungen des Betriebs einer Stauanlage grundsätzlich eine zulassungspflichtige Unterhaltungsmaßnahme. Diese Zulassungen sind von den zuständigen bei den Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden angesiedelten unteren Wasserbehörden zu erteilen. Die Praxis zeigt, dass diese Genehmigungen teils mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und für die wasserwirtschaftlichen Bedürfnisse der Rückhaltung von Wasser durch Änderung von Stauanlagen nicht ausreichend zahlreich erteilt werden. Insofern ist hier von einem Vollzugsdefizit auszugehen. Zulassungsfrei sind solche Änderungen nur, wenn die Stauanlagen in Gewässern von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung liegen, die eine Vorflutfunktion für nur ein Grundstück haben. Des Weiteren fehlt es an Änderungsgenehmigungen auch wohl deshalb, weil die Anträge von den Unterhaltungspflichtigen eines Gewässers zu stellen sind, wenn sie nicht von Amts wegen erteilt werden.

III. Zuständigkeit für Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltungs- und damit auch Stauanlagenunterhaltungspflicht obliegt ohne weitere Konkretisierung den Trägern der Unterhaltungslast. Dies ist in der Regel in Mecklenburg-Vorpommern der Wasser- und Bodenverband, da ihm regelmäßig die Unterhaltung übertragen wird. In Brandenburg sind sowohl Gewässerunterhaltungsverbände als auch Dritte –

wie Eigentümer oder Nutzer der Stauanlage – mit der Pflicht zur Gewässerunterhaltung beauftragt. Oftmals fehlt es am Anreiz, eine Änderung einer Stauanlage zwecks Wasserrückhaltung zu initiieren.

Werden erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen von den Unterhaltungspflichtigen nicht ergriffen, so können die zuständigen Wasserbehörden diese anordnen.

Gewässerschauen, die ebenfalls landesrechtlich vorgesehen sind, können zur Informationsgewinnung über Mängel und mögliche Interessenkonflikte als vorbeugendes Instrument auch zur Konfliktlösung dienen. Sie sind in Mecklenburg-Vorpommern im Unterschied zur Rechtslage in Brandenburg auch Grundlage für zu ergreifende Maßnahmen durch die Unterhaltungsverbände. Die unteren Wasseraufsichtsbehörden können zwar Anordnungen u.a. auch zwecks Änderungen von Stauanlagen festsetzen. Hierfür besteht aber kein Bedarf, wenn die Gewässerunterhaltung entsprechende Maßnahmen bereits ergreift.

H. Rechtspolitische Empfehlungen zu Änderungen von Stauanlagen

Um den aus Praxissicht bestehenden Schwierigkeiten bis hin zu Vollzugsdefiziten im Hinblick auf eine verzögerte Genehmigungserteilung für Änderungen an Stauanlagen zwecks Wasserrückhaltung in Moorflächen durch die zuständigen unteren Wasserbehörden zu begegnen, werden im Folgenden Änderungen der jeweiligen Landeswassergesetze vorgeschlagen.

I. Landesrechtliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des WHG für Be- und Entwässerungsgräben

Wie oben aufgezeigt, hat der Bund den Ländern mit § 2 Abs. 2 WHG die Möglichkeit eröffnet, insbesondere Be- und Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des WHG auszunehmen (siehe oben C.I.2.). Einige Länder haben hiervon direkt Gebrauch gemacht. Allerdings haben sie Be- und Entwässerungsgräben mit der Bedingung verknüpft, dass sie (tatsächlich) von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Saarland, Thüringen).¹⁰⁶ Die Länder haben durch diesen Passus lediglich deutlich gemacht, die Ermächtigung des § 2 Abs. 2 S. 1 WHG nicht überschreiten zu wollen. Um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu minimieren, welche Be- und Entwässerungsgräben von **wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** sind, sollten **Kriterien zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs** entwickelt werden. Die Herausnahme von Be- und Entwässerungsgräben aus dem Anwendungsbereich des WHG und der Landeswassergesetze hätte den Vorteil, dass auch Änderungen an Stauanlagen in diesen Gewässern keiner

¹⁰⁶ Vgl. Anlage 2:

wasserrechtlichen Genehmigung bedürften, sondern allenfalls baurechtlich zu beurteilen wären. Derartige Kriterien könnten in der länderübergreifenden Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)¹⁰⁷ entwickelt werden.

II. Änderungen an Stauanlagen als zulassungsfreie Unterhaltungsmaßnahmen

Die wohl größte Hürde in Brandenburg für die Wiedervernässung von Moorflächen durch Rückhaltung von Wasser ist die Zulassungspflichtigkeit der Änderung des Betriebs von Stauanlagen. Der Gesetzentwurf für die Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der eine Zulassungsfreiheit vorsieht, ist insofern zu begrüßen. Ab. 1. Januar 2026 sind Änderungen und Betriebsänderung von Stauanlagen im Rahmen der Unterhaltung auch in Brandenburg zulassungsfrei. Änderungen an Stauanlagen sollten, soweit sie nicht die rechtlichen Anforderungen an einen Ausbau eines Gewässers erfüllen, grundsätzlich der zulassungsfreien Unterhaltungspflicht unterliegen. Empfehlenswert wäre, den Wasserrückhalt in der Fläche durch **Änderungen von Stauanlagen** zwecks Moorwiedervernässung explizit als **(zulassungsfreie) Unterhaltungsmaßnahme** gesetzlich zu definieren und eine hierfür erforderliche Änderung des Betriebs mit einzubeziehen. Hierzu wäre ebenfalls eine **Legaldefinition von Stauanlagen**, die nach § 36 WHG nicht legaldefiniert sind, durch das jeweilige Landeswassergesetz förderlich.

III. Träger der Unterhaltungspflicht

Die – möglichst zulassungsfreie – Unterhaltung von Gewässern, insbesondere die Änderung von Stauanlagen an Gewässern, könnte gesetzlich so geregelt werden, dass sie immer in die Zuständigkeit von Wasser- und Bodenverbänden fallen. Die von den Gewässerunterhaltungsverbänden durchgeführten Gewässerschauen und Schauen durch Staubeiräte führen in der Praxis zu einer sehr guten Informationsgrundlage für die Wasserbehörden und ggf. anzuordnende Unterhaltungsmaßnahmen. Sie dienen allerdings – durch die Beteiligung von Betroffenen – oftmals auch als Konfliktlösungsraum. Eine **Verpflichtung zur Einbeziehung von Staubeiräten** wäre vor diesem Hintergrund sinnvoll, benötigte aber eine gesetzliche Regelung, auch um Funktion und Zusammensetzung rechtlich zu legitimieren. Welche Funktionen und Aufgaben ein Staubeirat übernehmen sollte, wie seine Beteiligung ausgestaltet ist und wer in Staubeiräten vertreten sein sollte, bedürfte einer intensiven Diskussion unter Einbeziehung der Praxis. Eine **grundsätzliche Zuständigkeit von Gewässer- und Bodenverbänden für die Änderungen von Stauanlagen** würde einem Vollzugsdefizit entgegenwirken, da davon

¹⁰⁷ Vgl. <https://www.lawa.de/> (Stand: 1.8.2025).

ausgegangen werden kann, dass die Unterhaltungsverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaft ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung ohne Anordnung der zuständigen Gewässerbehörde nachkommen.

IV. Alte Rechte

Ferner könnte landeswasserrechtlich geregelt werden, wie mit Stauanlagen zu verfahren ist, deren Staurechteinhaber und Staurechte nicht mehr zu ermitteln sind. Auch diese unklaren Sachverhalte können Vollzugsdefizite auslösen. Hier bedarf es einer **Überleitung und Zuordnung alter Stauanlagen** ohne klar identifizierbare Zulassungen und Zulassungsinhaber, wie sie bei weitem Verständnis des LWaG M-V möglich sind, **in das geltende Recht**. Es muss eine Befugnis etwa der zuständigen Wasserbehörde bestehen, den Umfang des alten Rechts vor dem Hintergrund neuer Gegebenheiten zu bestimmen.

V. Vereinheitlichung der landeswasserrechtlichen Anforderungen an Stauanlagen

Die vorliegend aufgezeigten unterschiedlichen landeswasserrechtlichen Anforderungen an Änderungen von Stauanlagen (Anwendbarkeit des Wasserrechts, Zulassungspflichtigkeit, Umgang mit alten Rechten, Pflichten der Träger der Unterhaltungslast) führen zu Rechtsunsicherheit und Vollzugsdefiziten. Es wäre insoweit wünschenswert, wenn sich auf Länderebene – etwa im Rahmen der LAWA – ein **einheitlicher Anforderungskatalog** entwickelt und durch die jeweiligen Landeswassergesetze umgesetzt werden könnte. Das würde Rechtsunsicherheiten bei Änderungen von Stauanlagen zwecks Wasserrückhaltung in der Fläche/Moorwiedervernässung beseitigen.

VI. Experimentierklausel

Als Übergang wird die Einfügung von Experimentierklauseln dienen, wie sie im Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen wird. Eine solche Experimentierklausel sollte **zeitlich befristet Ausnahmen von wasserrechtlichen Anforderungen für Stauanlagen ermöglichen**.

I. Ausblick: weitere Forschungsfragen

Vorliegend waren lediglich Stauanlagen Gegenstand der Untersuchung. Ähnliche Rechtsfragen, wie hier behandelt, stellen sich auch für Schöpfwerksanlagen und Drainagen.

In Bezug auf die Frage, wie eine untergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung von Be- und Entwässerungsgräben zu definieren ist, wird vorliegend empfohlen, Kriterien – etwa im Rahmen der LAWA – zu entwickeln. Rechtswissenschaftlich ist hierbei bislang nicht geklärt, wie der Begriff des „Grundstücks“, der in den Landeswassergesetzen oftmals für die nur untergeordnete Vorflutfunktion des Grabens herangezogen wird, zu verstehen ist: zivilrechtlich

oder – offener – als eine auf der Erdoberfläche abgrenzbare, von der Be- oder Entwässerungswirkung beeinflussten Fläche. Die letztere Definition böte die Option, den landeswasserrechtlichen Begriff des Grundstücks sehr viel weiter zu verstehen und in der Folge einen größeren Kreis von Gräben und ihren Stauanlagen vom Anwendungsbereich des WHG und der Landeswassergesetze auszunehmen.

Weiterer rechtswissenschaftlicher Forschungsbedarf besteht im Hinblick auf alte Rechte zur Zeit der DDR. So könnte die Frage aufgeworfen werden, ob Gräben und Stauanlagen, die gemäß den „Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen“ errichtet wurden, als zugelassen gelten können und eine Wiederherstellung einer DDR-Stauanlage in diesem Sinne als noch von der alten Zulassung abgedeckt und damit rechtskonform angesehen werden kann.

Weiterer Untersuchung bedarf die Frage, welche Art von Ermächtigung für die zuständige Wasserbehörde erforderlich ist, um diese Feststellung alter Rechte vorzunehmen (Feststellungsverwaltungsakt).

Anlage 1: Tabelle: Rechtliche Einordnung von Maßnahmen an Stauanlagen

	M-V	BB
Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs des WHG (§ 2 Abs. 2 S. 1 WHG)	Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Stauanlagen, die in oder an Gräben liegen, die eine Vorflutfunktion für Grundstücke nur eines Eigentümers haben und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 LWaG M-V)	Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen (§ 1 Abs. 4 BbgWG)
Unterhaltung von Gewässern als zulassungsfreie Maßnahme (§ 39 WHG)	Unterhaltung und Betrieb bestehender Stauanlagen gem. § 62 LWaG M-V i.V.m. § 39 Abs. 1 WHG Nach Einzelfallbeurteilung auch Änderung, insb. Ausstattung mit festen Schwellen, möglicherweise zulassungsfrei	Betriebsänderungen einer Stauanlage, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser, den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, bedarf gem. § 78 Abs. 3 S. 2 BbgWG der wasserrechtlichen Erlaubnis (Ausnahme zu § 9 Abs. 3 S. 2 WHG); aufgehoben zum 1.1.2026 (s. Bbg GVBl. Nr. 17 v. 24.7.2025)
Benutzung von Gewässern: Zulassungsvorbehalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	Errichtung einer Stauanlage an einem bestehenden Gewässer: grds. Zulassungsvorbehalt gem. § 8 WHG	
	- Anzeigepflicht für Errichtung einer Stauanlage (§ 82 Abs. 1 LWaG M-V) - Zulassungspflicht für dauerhaftes Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage (§ 28 Abs. 1 S. 1 LWaG M-V)	Planfeststellungspflicht für Errichtung einer UVP-pflichtigen Stauanlage (§ 129a Abs. 1 Nr. 2 BbgWG)
Ausbau von Gewässern bzw. Planfeststellung	Errichtung einer Stauanlage als Teil des Gewässerausbaus mitumfasst §§ 68, 67 Abs. 2 WHG Beseitigung als Teil von der Planfeststellung mitumfasst § 28 Abs. 1 S. 2 LWaG M-V	
Umgang mit alten Rechten	(Wieder-)Herstellung der Funktionsfähigkeit und -tchtigkeit einer genehmigten Stauanlage → in den Grenzen von Inhalt und Umfang des alten Rechts zulassungsfrei Ggf. Festsetzung durch die zuständige Wasserbehörde § 135 Abs. 3 LWaG M-V bzw. § 147 BbgWG	
Gewässerschauen	Keine gesonderten Verfahrensanforderungen und damit auch keine Pflicht der zuständigen Wasserbehörde vor einer Entscheidung über eine Unterhaltungsmaßnahme gem. § 93 Abs. 1 LWaG M-V bzw. § 100 Abs. 1 BbgWG Kreis von Mitwirkungsberechtigten	

Anordnungsbefugnis	Stausanierung Gem. § 100 WHG Abs. 1 S. 2 WHG (wasserrechtliche Anordnungsbefugnis) Anordnung gem. § 42 WHG i.V.m. § 106 S. 1 LWaG M-V	Stausanierung Gem. § 100 WHG Abs. 1 S. 2 WHG (wasserrechtliche Anordnungsbefugnis) Gem. § 103 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 13 Abs. 1 OBG Bbg Anordnung gegen den zuständigen Eigentümer im Einzelfall gem. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m. §§ 82, 37 Abs. 1, 103 BbgWG, ggf. unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 5 BbgWG
---------------------------	---	--

Anlage 2: Landesrechtliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des WHG (zu § 2 WHG)

Land	Landesgesetz	Landesrechtliche Ausnahme
1. Baden-Württemberg	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) vom 3.12.2013, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43).	§ 2 – Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG) (1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Absatz 1 WHG genannten Gewässer. (2) Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen. Die §§ 89 und 90 WHG gelten auch für Gewässer nach Satz 1. (3) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung werden von den Bestimmungen der §§ 39 bis 42 und 67 bis 71 WHG und des § 28 dieses Gesetzes ausgenommen. § 30 Absatz 3 bleibt unberührt.
2. Bayern	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608).	Art. 1 – Anwendungsbereich (Abweichend von § 2 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer, für als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. (2) Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf 1. Be- und Entwässerungsgräben, 2. kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. §§ 3 bis 7, 25, 32, 37, 50 bis 61, 89, 90, 100 bis 106 WHG und Art. 4 bis 14, 18, 19, 31 bis 34, 55, 58, 59, 60, 62, 63, 74 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

3. Berlin	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17.6.2005 (Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 29g neu eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 619))	§ 1 – Einleitende Bestimmungen (1) Dieses Gesetz gilt für: 1. die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gewässer und 2. das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. (2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der §§ 22 und 22a und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen: 1. Straßenseitengräben als Bestandteile von Straßen sowie Eisenbahnseitengräben als Bestandteile von Eisenbahnanlagen, 2. zeitweilig wasserführende Gräben, 3. Be- und Entwässerungsgräben, 4. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur dadurch in Verbindung stehen, dass sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus dem Gewässer gefüllt oder in das Gewässer abgelassen werden, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Das Gewässerverzeichnis wird bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung geführt. (3) Fließende Gewässer sind Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten ständig oder zeitweilig oberirdisch fließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und Seen, Teiche und Weiher und ähnlicher Wasseransammlungen, aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken. Seen, aus denen nur künstliche Gewässer abfließen, gelten nicht als fließende Gewässer. Ein in einem natürlichen Bett fließendes Gewässer bleibt auch nach einer künstlichen Veränderung des Bettes ein fließendes Gewässer. (4) Stehende Gewässer sind oberirdische Wasseransammlungen, in denen sich das Wasser, das oberirdisch oder unterirdisch zufließt, angesammelt hat und keine Fließbewegung erkennen lässt. Zu diesen Wasseransammlungen gehören alle Seen, Teiche und Weiher, die keinen oder nur einen künstlichen Abfluss haben.
------------------	---	---

		(5) Wild abfließendes Wasser ist das auf einem Grundstück entspringende oder sich natürlich sammelnde Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgend abfließt.
4. Brandenburg	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.3.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)	§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz regelt die landesspezifischen Belange der Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der Gewässer, die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren. (2) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführten Gewässer sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzung auswirken oder auswirken können. (3) Zu den oberirdischen Gewässern gehören auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie deren Fortsetzung oder Bestandteil sind. (4) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen: 1. Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen; 2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind; 3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind. (5) Das in Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen oder auf andere Weise vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser, insbesondere in Dränageeinrichtungen, und das Niederschlagswasser sind keine Gewässer.

5. Bremen	Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12.4.2011 (Brem.GBl. S. 262) zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 G zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze vom 24.11.2020 (Brem.GBl. S. 1486)	§ 2 – Anwendungsbereich (Zu § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässeränderungen nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes.
6. Hamburg	Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510. 519)	§ 1 – Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gewässer sowie für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. (2) Das Wasserhaushaltsgesetz - mit Ausnahme des § 22 über die Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers - und dieses Gesetz gelten nicht für: 1. Gewässer, die ausschließlich der Fischzucht oder der Fischhaltung dienen und mit anderen oberirdischen Gewässern keine natürliche Verbindung haben, 2. offene und verrohrte Gräben innerhalb öffentlicher Wege, 3. Gräben, die nicht der Vorflut oder die der Vorflut von Grundstücken nur eines Eigentümers dienen, soweit sie Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.
7. Hessen	Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Art. 3 Hessisches Verkündungswesen-DigitalisierungsG vom 28.6.2023 (GVBl. S. 473)	§ 1 – Anwendungsbereich (zu § 2 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Dieses Gesetz gilt für Gewässer nach § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237). Durch eine künstliche Veränderung oder durch zeitweiliges Trockenfallen verliert ein Gewässer seine Eigenschaft als oberirdisches Gewässer nicht. Darüber hinaus gilt dieses Gesetz für das aus Niederschlägen stammende Wasser, soweit es gefasst und gesammelt wird oder wild abfließt.

		(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes werden 1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, 2. Be- und Entwässerungsgräben und 3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind, ausgenommen, soweit es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Lage, ihrer Abflussverhältnisse oder ökologischen Funktion keiner Bewirtschaftung bedürfen. Die Haftung für Veränderungen dieser Gewässer nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.
8. Mecklenburg-Vorpommern	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.5.2024 (GVBl. M-V S. 154, 184)	§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich (zu den §§ 2 und 3 Nr. 2 WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichnet sind und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. Zu den oberirdischen Gewässern gehören auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern sind. Zu den Küstengewässern gehören auch die Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieken einschließlich ihrer Randgewässer, soweit deren Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird. (2) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen: 1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, 2. Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind.

		Satz 1 gilt nicht für die Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, soweit es sich um Gewässer handelt, die nicht nur zeitweilig mit Wasser gefüllt sind.
9. Niedersachsen	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)	§ 1 – Einleitende Bestimmungen (zu den §§ 2 und 3 WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genannten Gewässer. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf 1. Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern, 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG. § 38 WHG und § 58 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gewässer, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind.
10. Nordrhein-Westfalen	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.6.1995 in der Fassung vom 8.7.2016 (GV. NRW S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Straßen- und Wegege-	§ 1 – Sachlicher Anwendungsbereich (zu § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Gewässer und deren Teile sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzungen auswirken oder auswirken können.

	setzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)	
11. Rheinland-Pfalz	Landeswassergesetz (LWG) vom 14.7.2015 (GVBl. S. 127) zuletzt geändert durch Art. 2 LandesG zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen vom 8.4.2022 (GVBl. S. 118)	§ 1 – Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer und Teile dieser Gewässer sowie für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. (2) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern sind nicht anzuwenden auf Straßenseitengräben, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind.
12. Saarland	Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)	§ 1 – (zu § 2 WHG) Sachlicher Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. Das Gesetz gilt ferner für Maßnahmen und Anlagen, die sich auf Gewässer und ihre Nutzung auswirken oder auswirken können. (2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen: 1. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt sind oder bespannt werden und die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen in Verbindung stehen, 2. Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, 3. Gräben, die nicht der Vorflut oder die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen. Die §§ 6, 32, 48, 55 bis 63, 83, 86, 89, 103 WHG und die §§ 4, 5, 7, 9, 10, 22, 23, 37 bis 42, 49 bis 54, 82 bis 84, 111, 150 und 151 dieses Gesetzes gelten auch für die in Satz 1 genannten Anlagen.

13. Sachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.7.2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung des Vermessungs- und Katasterrechts vom 19.6.2024 (SächsGVBl. S. 636)	§ 1 – Anwendungs- und Geltungsbereich (zu § 2 WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. (2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf 1. Gräben, die ausschließlich ein Grundstück eines einzigen Eigentümers bewässern oder entwässern, 2. Straßenseitengräben und Entwässerungsanlagen als Bestandteile von Straßen sowie Entwässerungsanlagen von sonstigen Verkehrsbauwerken, 3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind, und 4. kleine Fließgewässer bis zu einer Länge von 500 m von der Quelle bis zur Mündung. Das gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. ³Die §§ 89 und 90 WHG bleiben unberührt. (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten in Ergänzung oder Abweichung des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils maßgebenden Fassung.
14. Sachsen-Anhalt	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.3.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 21 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA vom 7.7.2020 (GVBl. LSA S. 372)	§ 1 – Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung (zu den §§ 2 und 3 WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Gewässer. (2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf 1. Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern, 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen

		verbunden sind. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes. (3) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks-, Bewässerungs- und Entwässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.
15. Schleswig-Holstein	Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019, mehrfach geändert, §§ 59a, 82a und 84a eingefügt sowie §§ 71, 77, 107 und Teil 9 neu gefasst (Art. 1 Ges. v. 13.12.2024, GVOBl. S. 875)	§ 1 – Geltungsbereich (zu § 2 WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer: 1. oberirdische Gewässer, 2. Küstengewässer, 3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen. Es gilt auch für Teile dieser Gewässer. (2) Das Wasserhaushaltsgesetz mit Ausnahme der §§ 89 und 90 und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf 1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen, und 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden sind, dass sie durch künstliche Vorrichtungen aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden. (3) Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, bestimmt die oberste Wasserbehörde durch Verordnung die Begrenzung; sie soll die Küstenlinie an der Mündung der oberirdischen Gewässer zweckmäßig verbinden.

16. Thüringen	Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.5.2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Art. 52 Thüringer G zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2.7.2024 (GVBl. S. 277)	§ 1 – Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für alle Gewässer nach § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. (2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, unbeschadet der §§ 89 und 90 WHG, nicht anzuwenden auf: 1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, 2. zeitweilig wasserführende Gräben, 3. Be- und Entwässerungsgräben, 4. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.
----------------------	--	--

